



Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“

- Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) -

**Bekanntmachung
des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung
vom 31.03.2023**

3. Änderung vom 31.03.2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Förderziel und Zwecksetzung.....	4
2. Rechtsgrundlage	5
3. Gegenstand der Förderung.....	5
3.1 Wirtschaftlichkeitslückenförderung	5
3.2 Betreibermodell	5
3.3 Beratungsleistungen	6
4. Zuwendungsempfänger	6
5. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen	7
6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen	10
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	12
8. Verfahren	13
A – Allgemeines.....	13
B - Auszahlung.....	14
C - Zwischen- und Verwendungsnachweise.....	14
D - Mitwirkungspflichten	14
E - Rückforderung	14
F - Erfolgskontrolle	15
9. „Lückenschluss-Programm“	16
10. Inkrafttreten und Geltungsdauer.....	17

PRÄAMBEL

Ob Verkehr und Mobilität, Wirtschaft und Verwaltung, Arbeit und Alltag, Bildung und Forschung, Gesundheitsversorgung und Pflege: Die Digitalisierung ist der Antrieb für mehr Fortschritt, mehr Klimaschutz, eine höhere Lebensqualität und neue Chancen. Flächendeckende, hochleistungsfähige, ökologisch nachhaltige und sichere digitale Infrastrukturen – auch in ländlichen Räumen – sind Voraussetzung dafür, dass die digitale Transformation Deutschlands umfassend gelingt. Ziel der Bundesregierung ist es, mit den digitalen Infrastrukturen den flächendeckenden Glasfaserausbau (FTTH) entscheidend voranzubringen. Der Aufbau dieser digitalen Infrastruktur liegt vorwiegend in der Hand privatwirtschaftlicher Unternehmen.

Die Bundesregierung will den Ausbau der digitalen Infrastruktur, wo zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet notwendig, weiter fördern und damit konvergente Netze aufbauen, die auch den künftigen Anforderungen an die mobile Gigabit-Gesellschaft gerecht werden.

Sie fokussiert sich dabei auf Gebietskörperschaften mit dem größten Nachholbedarf und steuert die Förderung in diese. Damit reagiert die Bundesregierung auf den fortschreitenden privatwirtschaftlichen Ausbau und unterstützt diesen in deutlich unwirtschaftlichen Gebieten. Zur Ermittlung des Nachholbedarfs orientiert sich die Bundesregierung an dem Fortschritt des privatwirtschaftlichen Ausbaus, der bestehenden Versorgungslage und der Potenzialanalyse. Dabei folgt sie dem Gedanken des ganzheitlichen Ausbaus aller nicht gigabitversorgten Adressen ohne Begrenzung mittels Aufgreifschwellen.

Mit der Ausgestaltung des Förderprogramms soll dabei das effiziente Nebeneinander zwischen privatwirtschaftlichem und gefördertem Ausbau gewährleistet werden.

1. FÖRDERZIEL UND ZUWENDUNGSZWECK

1.1 Ziel der Förderung ist es, den Endkunden zu Spitzenlastzeitbedingungen¹ eine Datenrate von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch zur Verfügung zu stellen. Die Förderung unterstützt den effektiven und technologieneutralen Ausbau in der Bundesrepublik Deutschland zur Erreichung zukunftsfähiger und konvergenter Gigabitnetze, die auch den künftigen Anforderungen der mobilen Gigabit-Gesellschaft gerecht werden. Die Gigabitnetze sollen zudem künftige Bedarfe von stationären und mobilen Anwendungen berücksichtigen, um den späteren Aufbau hierfür erforderlicher Anlagen (z.B. verdichtete Mobilfunkzellen) ohne größeren Aufwand realisieren zu können.

1.2 Förderfähig ist der Netzausbau in Gebieten, in denen noch kein Netz vorhanden ist, das jedem Endnutzer² zu Spitzenlastzeitbedingungen eine Datenrate von mindestens 300 Mbit/s im Download und mindestens 150 Mbit/s im Upload zur Verfügung stellt und voraussichtlich auch nicht zur Verfügung stellen wird. Nicht förderfähig ist der Netzausbau in Gebieten, in denen bereits zwei Netze vorhanden sind, die jedem Endnutzer zu Spitzenlastzeitbedingungen eine Datenrate von mindestens 100 Mbit/s im Download zur Verfügung stellen oder voraussichtlich zur Verfügung stellen werden.

Nicht förderfähig sind auch Gebiete, die mit mindestens einem Kabelnetz mit mindestens dem Standard Docsis 3.1 ausgestattet sind oder die mit mindestens einem Kabelnetz mit dem Standard unterhalb von Docsis 3.1 ausgestattet sind, aber der Netzbetreiber eine Aufrüstung mindestens auf den Standard Docsis 3.1 innerhalb von 12 Monaten ankündigt.

Eine Förderung ist auch ausgeschlossen, soweit ein gigabitfähiges Netz bereits besteht und lediglich der Teilnehmeranschluss noch fehlt (homes passed).

1.3 Auf die Förderfähigkeit sozioökonomischer Treiber wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Hierbei handelt es sich um private und öffentliche Einrichtungen, die die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung maßgeblich prägen und vorantreiben. Hierzu gehören Schulen, Gebäude lokaler Behörden, Hochschulen, Forschungszentren, Krankenhäuser und Stadien sowie Verkehrsknotenpunkte wie Bahnhöfe, Häfen und Flughäfen, landwirtschaftliche Betriebe und alle Arten von Unternehmen. Einzelanschlüsse für Schulen und Krankenhäuser sind förderfähig.

1.4 Der Ausbau kann nur in Gebieten unterstützt werden, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau nicht wirtschaftlich ist und ein Marktversagen im Wege eines Markterkundungsverfahrens festgestellt wird. Der Vorrang des Privatausbaus wird im Rahmen eines Markterkundungsverfahrens sichergestellt.

1.5 Eine Ergänzung des Bundesförderprogramms durch Förderprogramme der Bundesländer oder der EU ist grundsätzlich möglich. Eine Ko-Finanzierung des Projekts durch Dritte, insbesondere auch durch Private, ist zulässig.

¹ Vgl. § 1 Abs. 1 Gigabit-RR.

² Bei Schulen wird hinsichtlich der Schwellen in Nummer 1.2 auf den Klassenraum abgestellt.

2. RECHTSGRUNDLAGE

2.1 Die Bundesrepublik Deutschland gewährt Zuwendungen zum Ausbau des Gigabit-Netzes in Deutschland nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO), den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 BHO sowie europarechtlicher Vorgaben. Beihilferechtliche Grundlage dieser Richtlinie ist die „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen“ (Gigabit-RR) auf Grundlage des Genehmigungsbeschlusses der EU-Kommission vom 23.07.2024³. Insbesondere gelten die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

2.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung und Anpassung einer gewährten Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

3.1 Wirtschaftlichkeitslückenförderung

Die Zuwendung soll eine etwaige Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen im Sinne der Nummer 1 dieser Richtlinie schließen.

Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Erträge und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren (Zweckbindungsfrist).

Die privatwirtschaftlichen Betreiber haben sicherzustellen, dass erforderliche Endkundendienstleistungen im Fördergebiet erbracht werden. Sie erbringen diese im Regelfall selbst. Sollten sie jedoch Vorleistungsprodukte für dritte Telekommunikationsunternehmen anbieten, müssen sie gewährleisten, dass für den gesamten Zeitraum der Zweckbindungsfrist stets mindestens ein Unternehmen die erforderlichen Endkundendienstleistungen effektiv im geförderten Gebiet erbringt. Weitere Voraussetzungen und Einzelheiten regelt die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung.

Die Zuwendung gilt als einmaliger Zuschuss. Eine mehrfache Zuwendung zur Erreichung desselben Verwendungszwecks ist ausgeschlossen.

Die privatwirtschaftliche Mitverlegung von Leerrohren für privatwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen in anderen Gebieten ist im Rahmen des geförderten Ausbaus gegen Kostenbeteiligung zulässig.

3.2 Betreibermodell

Gefördert werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers für:

³ State Aid SA.109748 (2024/N) – Germany Amendment to and prolongation of the National gigabit scheme Germany, C(2024) 5097 final, veröffentlicht im ABl. C/2024/5168 am 20.08.2024.

- die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel und/oder
- die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen,
- die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel sofern nicht eine entsprechende gesetzliche Pflicht besteht,

zur Nutzung durch privatwirtschaftliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und Betrieb einer Breitbandinfrastruktur im Sinne von Nummer 1 dieser Richtlinie.

Der Zuwendungsempfänger ist in diesen Fällen Bauherr und Eigentümer der zu errichtenden passiven Infrastruktur.⁴ Die Auswahlverfahren zum Betrieb und zum Bau (ggf. einschließlich der Planung) können parallel durchgeführt werden. Der Betreiber muss jedoch spätestens vor Beginn der Baumaßnahme vertraglich feststehen.

Absatz 3 bis 5 der Nummer 3.1 dieser Richtlinie gelten entsprechend.

3.3 Beratungsleistungen

Zur Qualitätssicherung der geförderten Maßnahmen nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie werden notwendige Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Beauftragung externer Beratungsleistungen gefördert, die der Vorbereitung bzw. der Durchführung solcher Maßnahmen dienen.

Der Berater hat seine Unabhängigkeit und Neutralität zu versichern. Um eine hohe Qualität der Beratungsleistungen zu gewährleisten, ist die Qualifikation der Berater anhand einer Auflistung einschlägiger Referenzen oder anhand von Schulungsnachweisen auf dem Gebiet des Zuwendungsrechts oder zu Grundlagen des Breitbandausbaus zu belegen.

Die Förderung erfolgt mit dem Ziel, unter Berücksichtigung privatwirtschaftlicher Ausbaumaßnahmen tatsächliche Förderbedarfe zu ermitteln und notwendige Projektförderung nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie umzusetzen. Die Ergebnisse der Beratung sind der Bewilligungsbehörde stets in schriftlicher Form vorzulegen. Art und Umfang der Unterstützungsleistung sind umfassend zu dokumentieren und nachzuweisen.

Landkreise können Anträge auf Förderung von Beratungsleistungen auch dann stellen, wenn sie selbst kein eigenes Förderprojekt planen. Hierfür ist durch den Landkreis darzulegen, dass die Beratungsleistungen projektübergreifend für Landkreismunicipalitäten eingesetzt werden, einen signifikanten Mehrwert für die Ausbauprojekte der Gemeinden bieten und dass eine Doppelförderung von Leistungen des Landkreises und der Gemeinden ausgeschlossen ist.

4. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

4.1 Zuwendungsempfänger ist die Gebietskörperschaft, in der das Projektgebiet liegt. Dazu zählen insbesondere Gemeinden bzw. Stadtstaaten sowie rechtlich selbständige Bezirke in Städten,

⁴ Unbeschaltete Glasfaser zählt im Sinne dieser Richtlinie zur passiven Infrastruktur.

Landkreise, kommunale Zweckverbände und andere kommunale Gebietskörperschaften bzw. Zusammenschlüsse nach dem jeweiligen Kommunalrecht der Länder (z.B. Ämter) sowie Unternehmen in ausschließlich öffentlicher Trägerschaft.

Das Bestehen von Gemeindeverbänden muss durch einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag bzw. eine unterzeichnete Kooperationserklärung zum Zeitpunkt der Antragsstellung und für die Dauer und den Umfang des beantragten Projektes nachgewiesen werden.

4.2 Begünstigte im Sinne des EU-Beihilferechts sind die Betreiber von Breitbandnetzen, die eine finanzielle Zuwendung in Anspruch nehmen bzw. die von der öffentlichen Hand entgeltlich bereitgestellte passive Infrastruktur in Form der Sachbeihilfe und/oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Tiefbauleistungen durch die Kommune mit und ohne Verlegung von Leerrohren nutzen.

4.3 Im Rahmen der Förderung nach Nummer 3.1 und Nummer 3.2 dieser Richtlinie werden die an den Zuwendungsempfänger ausgezahlten Fördermittel an privatwirtschaftliche ⁵ Auftragnehmer weitergegeben.

5. BESONDERE ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

5.1 Eine Förderung gemäß dieser Richtlinie kommt nur in Gebieten nach Nummer 1 dieser Richtlinie in Betracht.

5.2 Der Antrag auf Förderung einer Maßnahme nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie muss alle förderfähigen Adressen der betroffenen Gemeinde oder abgrenzbare Verwaltungsbezirke/Ortsteile dieser Gemeinde umfassen. Hiervon kann auf Grundlage plausibler und nachvollziehbarer Ergebnisse eines Branchendialogs (vgl. Nummer 5.4 dieser Richtlinie) abgewichen werden. Weitere Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen auf Antrag durch die Bewilligungsbehörde genehmigt werden. Näheres erläutert der Leitfaden.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Landkreis, kann sich der Antrag auf Förderung einer Maßnahme nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie auf alle Adressen eines Gemeindegebiets bzw. eines abgrenzbaren Ortsteils innerhalb des Landkreises beschränken.

5.3 Mit der Förderung nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie sind allen förderfähigen Adressen bzw. Endnutzer im Projektgebiet Bandbreiten von 1 Gbit/s symmetrisch zu Spitzenlastzeitbedingungen (Zielbandbreite) zu gewährleisten. Das entsprechende Gigabitnetz muss für Point-to-Point-Lösungen ausgelegt sein.

Die Zielbandbreite ist erreicht, wenn sie am Abschlusspunkt der Linientechnik im Gebäude ⁶ bereitgestellt wird.⁷

⁵ Hierbei kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse an. Entscheidend ist, dass der Auftragnehmer keine wettbewerbsverzerrenden Sondervorteile aufweist. Dies gilt insbesondere für Auftragnehmer, an denen Zuwendungsempfänger unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

⁶ Der geförderte Anschluss ist grundsätzlich bis zur Innenseite der Gebäudeaußenwand zu verlegen.

⁷ Wird ein Hausanschluss nicht hergestellt, ist die Zielbandbreite erreicht, wenn der Anschluss mit einem Leerrohr vorbereitet ist („homes passed“). Gleiches gilt, wenn ein Grundstückseigentümer bzw. Endnutzer noch nicht ermittelt werden kann (z.B. Neubaugebiete). Auf das Materialkonzept wird verwiesen.

Die Fördermaßnahme muss zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung führen. Diese liegt vor, wenn erhebliche neue Investitionen in das Breitbandnetz getätigt werden. Eine bloße Aufrüstung bestehender Netze mit zusätzlichen aktiven Komponenten gilt nicht als wesentliche Investition und nicht als Netzausbau, der gefördert werden kann.

5.4 Vor der Durchführung eines Markterkundungsverfahrens gemäß Nummer 5.5 dieser Richtlinie ist ein Branchendialog entsprechend § 4 Absatz 1 der Gigabit-RR durchzuführen. Ziel des Branchendialogs ist es, die Chancen für einen privatwirtschaftlichen Netzausbau der Gebietskörperschaft möglichst zu verbessern.

5.5 Für eine Förderung nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie ist ein Markterkundungsverfahren entsprechend § 4 Absätze 2 bis 9 der Gigabit-RR durchzuführen und in dem Antrag auf Bewilligung in vorläufiger Höhe zu berücksichtigen.

5.6 Das die Markterkundung betreffende Gebiet muss alle Adressen im Gemeindegebiet, die für eine Förderung in Betracht kommen sollen, erfassen. Das Markterkundungsverfahren ist für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen auf der Onlineplattform der Bewilligungsbehörde⁸ zur Stellungnahme einzustellen. Nicht berücksichtigt werden müssen im Rahmen des Markterkundungsverfahrens gemachte Ausbauzusagen für das Gebiet oder Teile davon, für die keine Verbindlichkeit⁹ einschließlich Zeitpunkt und Umfang des Ausbaus (adressscharfe Festlegung des Gebiets, Ausbautechnik, fristgerechte Erreichung der Meilensteine) hinterlegt wurde oder bei denen der im Zuge des Markterkundungsverfahrens festgelegte verbindliche Meilensteinplan für den angekündigten Ausbau nicht eingehalten worden ist.

Das Ergebnis ist auf der Onlineplattform der Bewilligungsbehörde zu veröffentlichen. Das vollständig abgeschlossene Ergebnis der Markterkundung darf zum Zeitpunkt der Einleitung des Auswahlverfahrens des Förderprojektes nicht älter als zwölf Monate sein.

Für Teilgebiete in einem Markterkundungsverfahren, für die keine verbindliche Ausbaumeldung vorliegt, kann eine Förderung beantragt werden.

5.7 Der Antragsteller legt den Abfragezeitraum (relevanter Zeithorizont) entsprechend dem erwarteten Realisierungszeitraum eines möglichen Förderprojekts fest. Zur Bestimmung des relevanten Zeithorizontes berücksichtigt der Antragsteller die „Hinweise zur Festlegung des Abfragezeitraums im Rahmen des Markterkundungsverfahrens“¹⁰ zu den relevanten Zeitfaktoren für Förderprojekte. Der relevante Zeithorizont beträgt mindestens drei und höchstens sieben Jahre.

Wird der Ausbau des geplanten geförderten Netzes nicht innerhalb des relevanten Zeithorizontes abgeschlossen, so muss für die nicht erschlossenen Anschlüsse erneut ein Markterkundungsverfahren entsprechend § 4 Absätze 2 bis 9 der Gigabit-RR durchgeführt werden.

5.8 Die Gebietskörperschaft weist im Rahmen des Markterkundungsverfahrens ergänzend darauf hin, dass im Falle einer Förderung das begünstigte Unternehmen zukünftig privatwirtschaftliche Netzerweiterungen in angrenzenden Gebieten¹¹ vornehmen kann.

⁸ www.projekttraeger-breitband.de

⁹ Es wird ein Muster über die Vereinbarung einer verbindlichen Ausbauzusage zur Verfügung gestellt.

¹⁰ Die Hinweise werden herausgegeben vom Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung und sind abrufbar auf der Onlineplattform der Bewilligungsbehörde.

¹¹ Die angrenzenden Gebiete können innerhalb oder außerhalb der Gebietskörperschaft liegen.

Wird von einem Unternehmen im Markterkundungsverfahren angezeigt, dass es in an das Fördergebiet angrenzenden Gebieten bereits ein gigabitfähiges Netz errichtet hat oder zu errichten beabsichtigt und dieses bei voraussichtlicher Inbetriebnahme des geförderten Netzes nicht älter als fünf Jahre ist, darf das begünstigte Unternehmen das geförderte Netz frühestens zwei Jahre nach dessen Inbetriebnahme für eine Erschließung des angrenzenden Gebietes nutzen. Gleiches gilt, wenn das Markterkundungsverfahren ergibt, dass in angrenzenden Gebieten bereits zwei gigabitfähige Netze – unabhängig von deren Alter – betrieben werden.

Jedes Telekommunikationsunternehmen kann außerdem darlegen, dass etwaig geplante Erweiterungen durch das begünstigte Unternehmen, zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung führen würden. Steht eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung zu befürchten, darf das begünstigte Unternehmen keine Netzerweiterung unter Nutzung der geförderten Infrastruktur durchführen.

Die Kommune informiert die Bewilligungsbehörde bei der Antragstellung, ob entsprechende Meldungen der Telekommunikationsunternehmen im Rahmen des Markterkundungsverfahrens eingegangen sind.

5.9 Der Antragsteller ist verpflichtet, bei der Antragstellung zu prüfen und zu erklären, ob bzw. inwieweit für das Projekt weitere Fördermittel beantragt werden.

5.10 Zur Feststellung der Förderwürdigkeit wird der Förderantrag nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie anhand eines Kriterienkataloges von der Bewilligungsbehörde geprüft und bepunktet. Der Kriterienkatalog enthält folgende Kriterien:

- (1) „Nachholbedarf“: hoher Anteil von unterversorgten Adressen (mit weniger als 30 Mbit/s)
- (2) „Synergienutzung“: verbleibende Versorgungslücken nach bereits realisiertem oder zugesichertem marktwirtschaftlichem bzw. gefördertem Ausbau
- (3) „Digitale Teilhabe im ländlichen Raum“: Einwohnerdichte
- (4) „Interkommunale Zusammenarbeit“: gemeindeübergreifende Zusammenarbeit.

Der Antrag wird von der Bewilligungsbehörde im Verhältnis zu anderen im jeweiligen Land bis zum Stichtag des jeweiligen Aufrufs eingereichten Anträgen anhand der erreichten Punktzahl gereiht. Die Bewilligung dieser Anträge erfolgt in der Regel im Rahmen der – anteilig nach Anzahl der Förderaufrufe in einem Jahr aufgeteilten – Landesobergrenze.

Anträge, die in der beschriebenen Reihung innerhalb der Landesobergrenze nicht berücksichtigt werden können, werden nach dem letzten Aufruf des Jahres im Rahmen der verbliebenen Bundesmittel bundesweit erneut gereiht und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel bewilligt. Näheres regelt der jeweilige Förderaufruf.

5.11 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Leistungen, die sich aus dem Fördergegenstand nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie ergeben, in einem transparenten, wirtschaftlichen und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren nach den Vorgaben der Gigabit-RR zu vergeben. Die Grundsätze des Europäischen Vergaberechts sind zu beachten. Nationale Vergabebestimmungen sind nach Maßgabe des Haushaltsrechts anzuwenden.

Die Bewilligungsbehörde wird ermächtigt, dem Zuwendungsempfänger standardisierte Unterlagen zur verpflichtenden Verwendung im Auswahlverfahren bereitzustellen und einheitliche Vorgaben für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (bspw. die verpflichtende Verwendung bestimmter Eignungs- und Zuschlagskriterien) zu machen.

Die Bekanntmachung nebst Vergabeunterlagen sowie die Veröffentlichung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens muss auf der Onlineplattform der Bewilligungsbehörde erfolgen. In diesen Unterlagen sind die Bedingungen und Preise für Zugangsprodukte Dritter auf Vorleistungsebene zum geförderten Netz anzugeben (siehe Nummer 7.5 dieser Richtlinie).

5.12 Die Erschließung von Neubaugebieten kann im Rahmen einer Maßnahme nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie gefördert werden. Auf Nummer 5.2 dieser Richtlinie wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

5.13 Soweit ein Zugang zu einem digitalen Genehmigungsportal verfügbar ist, ist der Zuwendungsempfänger bzw. das Telekommunikationsunternehmen im Rahmen der Weiterleitung verpflichtet, das Portal zur Verfahrensbeschleunigung für die Abwicklung der Genehmigungsverfahren nach § 127 TKG und ggf. anderer Verfahren nach Landesrecht zu verwenden. Für die Abwicklung und Unterstützung förderrechtlicher Belange ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, die Daten aus dem Portal zu nutzen.

6. ART UND UMFANG, HÖHE DER ZUWENDUNGEN

6.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben (Ausgabenbasis) gewährt.

6.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für eine Maßnahme nach Nummer 3 dieser Richtlinie zur Erreichung des Zuwendungszwecks nach Nummer 1 dieser Richtlinie. Der Barwert der aus dem geförderten Gegenstand nach Nummer 3.2 dieser Richtlinie entstehenden Einnahmen, die bis zum Ende der Zweckbindungsfrist erlöst werden, reduziert die zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers anteilig bezogen auf den Bundesanteil der Förderung.

6.3 Planungskosten für Vorhaben nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie können, soweit sie für die Herstellung des Gigabitnetzes erforderlich sind, im Rahmen des handelsrechtlich Zulässigen den Investitionsausgaben zugerechnet werden.

6.4 Unentgeltliche Leistungen Dritter für Vorhaben nach Nummer 3 dieser Richtlinie sind anzugeben und führen zu einer entsprechenden Reduzierung der Fördersumme, soweit sie den Förderbedarf verringern. Ist in den zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 3 dieser Richtlinie ein Umsatzsteueranteil enthalten, ist dieser nur zuwendungsfähig, soweit kein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG geltend gemacht werden kann.

6.5 Um zu schnellen und kostengünstigen Gesamtlösungen zu kommen, ist im Rahmen der Maßnahme nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie die Nutzung von Eigenleistungen, von alternativer Netztechnologie und alternativer Verlegungsmethoden (Trenching-Verfahren, Nutzung oder Bau oberirdischer Verlegung, Spülverfahren, Kabelpflugverfahren, usw.) mit dem Ziel einer Vergünstigung der Angebotssumme und der Beschleunigung des Ausbaus im Besonderen förderfähig und stets mit Vorrang zu prüfen.

6.6 Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe. Die maximale Bundesfördersumme für Maßnahmen nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie wird im jeweiligen Förderaufruf festgelegt, sie beträgt jedoch maximal 100 Millionen Euro.

6.7 Vorhaben nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie mit einer Fördersumme unter 100.000 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze), es sei denn, die Bagatellgrenze wird nur deshalb unterschritten, weil Maßnahmen nach Nummer 6.5 zu einer entsprechenden Kosteneinsparung führen.

6.8 Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 50 Prozent (Basisfördersatz) der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Maßnahmen nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie. Der Fördersatz wird auf 60 Prozent erhöht, wenn das Fördergebiet in einer Gebietskörperschaft mit einer geringen Wirtschaftskraft liegt. Dies ist der Fall bei einer negativen Abweichung von dem auf Gemeindeebene ermittelten einwohnerbezogenen Realsteuervergleich der Jahre 2020 bis 2024¹² von mehr als 28 Punkten von der Standardabweichung des Bundesdurchschnitts (auf Basis der kommunalen Verwaltungsgrenze). Eine negative Abweichung von mehr als 48 Punkten führt zu einer Erhöhung des Fördersatzes auf 70 Prozent.

Der Fördersatz kann im Einzelfall auf Antrag abgesenkt werden, sofern die Gesamtfinanzierung der Maßnahme unter Einbeziehung von Förderprogrammen Dritter sichergestellt ist.

6.9 Der Zuwendungsempfänger hat einen Eigenmittelbeitrag i. H. v. 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zu leisten. Der Eigenmittelbeitrag des Zuwendungsempfängers kann vom Land übernommen werden (siehe Nummer 1.5 dieser Richtlinie).

6.10 Die Bewilligung in abschließender Höhe erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsbehörde auf Basis des wirtschaftlichsten¹³ Angebotes im Rahmen des Auswahlverfahrens des Förderprojektes durch den Zuwendungsempfänger und des darin ermittelten Marktpreises. Sollten sich weniger als drei Bieter an dem Auswahlverfahren beteiligen, sind die vorgelegten Angebote gem. § 5 Abs. 9 Gigabit-RR durch einen unabhängigen Prüfer auf Plausibilität hin zu prüfen. Auf Grundlage dieser Prüfung ist eine angemessene Fördersumme, die sich an der durchschnittlichen Fördersumme vergleichbarer Förderprojekte orientiert, festzusetzen. Die Unabhängigkeit des externen Prüfers muss auf Verlangen von diesem bestätigt werden.

6.11 Für den Fall, dass sich bei Projekten nach den Fördergegenständen gemäß Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie die Ausgaben für die Planung, die Errichtung und den Betrieb des Gigabit-Netzes in dem durch die Adresspunkte definierten Ausbaubereich durch die Hinzunahme weiterer unterversorgter Adressen, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht Bestandteil der georeferenzierten Liste der auszubauenden Adressen gemäß der Leistungsbeschreibung waren, erhöhen, kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag des Zuwendungsempfängers die vorläufig errechnete Wirtschaftlichkeitslücke bzw. Bemessungsgrundlage um einen Betrag i. H. v. fünf Prozent erhöhen.

6.12 Eine Erhöhung der bewilligten Fördersumme für Projekte nach den Fördergegenständen unter Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie ist möglich, wenn im Förderprojekt unvorhergesehene und unabweisbare Änderungen nach Antragsbewilligung eingetreten oder bekannt geworden sind, die nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten sind. Die Veränderungen müssen derart gravierend sein, dass ohne Erhöhung der Fördersumme das Vorhaben nicht realisiert würde. Nummer 2.2 dieser Richtlinie bleibt unberührt.

¹² Basierend auf den Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

¹³ Es ist derjenige Bieter auszuwählen, der das für die jeweilige Förderart wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben hat bzw. bei ansonsten vergleichbaren Konditionen den höchsten Betrag für die Nutzung der passiven Infrastrukturen der öffentlichen Hand zu zahlen bereit ist, vgl. Rn. 120 der Leitlinien der EU für staatliche Beihilfen von Breitbandnetzen (ABl. C 36 vom 31.1.2023), Rn. 94 des Genehmigungsbeschlusses vom 23.7.2024.

6.13 Sollte im Laufe eines Förderprojektes nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie ein Unternehmen innerhalb des relevanten Zeithorizonts gemäß Nummer 5.7 dieser Richtlinie einen Ausbau anmelden oder durchführen, der nicht im Markterkundungsverfahren gemeldet wurde, so kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen die Förderung nachträglich bis zum Ausgleich der dadurch verminderten Einnahmen erhöhen. Nummer 2.2 dieser Richtlinie bleibt unberührt.

6.14 Wird gemäß Nummer 5.7 dieser Richtlinie im Laufe eines Förderprojektes nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie erneut ein Markterkundungsverfahren nach Überschreitung des relevanten Zeithorizonts durchgeführt und erfolgt in diesem erneuten Markterkundungsverfahren eine verbindliche Ausbaumeldung eines Marktteilnehmers im Sinne von Nummer 5.6 dieser Richtlinie, prüft die Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen eine Anpassung des Fördergebietes um die Teilgebiete, für die im erneuten Markterkundungsverfahren verbindliche Ausbaumeldungen vorliegen sowie eine Anpassung der Fördersumme. Nummer 2.2 dieser Richtlinie bleibt unberührt.

6.15 Soweit neben der Förderung nach diesem Programm eine Ko-Finanzierung durch andere Fördermaßnahmen erfolgt, wird der nach den obigen Grundsätzen ermittelte Fördersatz des Bundes erforderlichenfalls so weit reduziert, dass es in Kombination mit den weiteren Fördermaßnahmen nicht zu einer Überförderung kommt. Eine Kumulierung mit anderen Bundesprogrammen und EU-Programmen ist möglich.

6.16 Nachgewiesene Ausgaben nach Nummer 3.3 dieser Richtlinie werden bis maximal 50.000 Euro pro Gemeinde und bis maximal 200.000 Euro für Landkreise sowie für kreisfreie Städte ab 100.000 Einwohnern und gemeindeübergreifenden Projekten gefördert. Eine Förderung von Leistungen nach Nummer 3.3 dieser Richtlinie kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

7. SONSTIGE ZUWENDUNGSBESTIMMUNGEN

7.1 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Der Zuwendungsempfänger muss hierzu bei Beantragung des Bescheids über die abschließende Höhe der Zuwendung der Bewilligungsbehörde einen Finanzierungsplan vorlegen.

7.2 Nicht gefördert werden Vorhaben nach Nummer 3 dieser Richtlinie, die vor Bewilligung des Förderantrages durch die Bewilligungsbehörde bereits begonnen wurden. Maßnahmebeginn bzgl. des Fördergegenstandes nach Nummer 3.1 dieser Richtlinie ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Netzbetreiber. Maßnahmebeginn bzgl. des Fördergegenstandes nach Nummer 3.2 dieser Richtlinie ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Bauunternehmen oder der Beginn der Baumaßnahme im Falle der Eigenvornahme. Maßnahmebeginn bzgl. des Fördergegenstandes nach Nummer 3.3 dieser Richtlinie ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit einem Beratungsunternehmen.

7.3 Des Weiteren werden Maßnahmen nach Nummer 3 dieser Richtlinie nicht gefördert, wenn und solange der Begünstigte einer bestandskräftigen Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission nicht nachgekommen ist.

7.4 Die nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie geförderte Breitbandinfrastruktur ist für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren ab Vorlage des Verwendungsnachweises entsprechend der im jeweiligen Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist zu betreiben.

7.5 Für die nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie geförderte Breitbandinfrastruktur hat der Zuwendungsempfänger einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang gemäß § 8 der Gigabit-RR, § 155 TKG und den hierzu von der Bundesnetzagentur erlassenen „Grundsätzen zur Art, Umfang und Bedingungen des offenen Netzzugangs“ zu gewährleisten. Der Bund legt gem. § 8 Absatz 4 der Gigabit-RR unter Beteiligung der Bundesnetzagentur die Bedingungen und Preise für Zugangsprodukte Dritter auf Vorleistungsebene zu dem geförderten Netz verbindlich fest. Diese Festlegungen werden auf der öffentlich zugänglichen Webseite der Bewilligungsbehörde veröffentlicht.

7.6 Bei Vorhaben nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie sind im Rahmen des Auswahlverfahrens des Förderprojektes die Regelungen des durch die Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Mustervertrages zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem bezuschlagten Bieter grundsätzlich zu verwenden, soweit nicht ausdrücklich eine andere Form der Weiterleitung zulässig ist. Auf die BNBest-Gigabit wird hingewiesen.

7.7 Für den Fall, dass nach Ablauf der Zweckbindungsfrist im Falle des Zuwendungsgegenstands nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2. dieser Richtlinie das hierdurch geförderte Gigabitnetz vom Netzbetreiber stillgelegt bzw. nicht mehr betrieben werden sollte, ist der Weiterbetrieb rechtzeitig zu marktüblichen Konditionen auszuschreiben.

8. VERFAHREN

A – Allgemeines

1. Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung kann einen Projektträger für die Durchführung des Bundesförderprogramms zur Unterstützung des Breitband- und Gigabitausbaus in Deutschland (Bewilligungsbehörde) verpflichten. Die Bewilligungsbehörde führt auch die Beratung zur Antragstellung durch. Sie kann hierzu Dritte beauftragen.
2. Bei der im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 Absatz 8 Strafgesetzbuch (StGB) handeln. Einige der im Antragsverfahren sowie im laufenden Projekt zu machenden Angaben sind deshalb ggf. subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG). In diesem Fall wird der Antragsteller vor Bewilligung einer Zuwendung über die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB in Kenntnis gesetzt und gibt hierüber eine zwingend erforderliche schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme ab. Des Weiteren ist der Zuwendungsempfänger auf die Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG hinzuweisen. Gemäß § 6 SubvG teilt die Bewilligungsbehörde Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mit.
3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 24 und 26 sowie 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verfahrensvorschriften, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen von den Allgemeinen

Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

4. Alle Schritte zur Antragstellung können über eine durch die Bewilligungsbehörde bereitgestellte Onlineplattform erfolgen. Informationen zur Antragstellung und den Verfahrensschritten sind dem Leitfaden zur Gigabitförderung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.
5. Ein Beirat aus Vertretern des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung und Vertretern der Länder, der mindestens zweimal im Jahr tagt, begleitet das Bundesförderprogramm im Hinblick auf seine erreichten Ergebnisse und seine Fortentwicklung.

B - Auszahlung

1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Wege des Anforderungsverfahrens.
2. Dem Zuwendungsempfänger werden die bewilligten Fördermittel entsprechend des Projektfortschritts auf Anforderung ausgezahlt. Die Nachweise sind spätestens zur abschließenden Verwendungsnachweisprüfung einzureichen.
3. Entsprechende Einzelheiten werden in den Besonderen Nebenbestimmungen und im Zuwendungsbescheid geregelt.
4. Die Auszahlung der Zuwendung setzt die Erfüllung der Mitwirkungspflichten gemäß Nummer 8 F dieser Richtlinie zum Zeitpunkt der Mittelanforderung voraus.

C - Zwischen- und Verwendungsnachweise

1. Es gelten die Regeln der Nummern 6 ANBest-Gk/P und 4 BNBest-Gigabit bzw. Nummer 3 BNBest-Beratung.
2. Über die in Nummer 6 ANBest-Gk/P und Nummer 4 BNBest-Gigabit bzw. Nummer 3 BNBest-Beratung zu erfüllenden Pflichten hinaus kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erreichung des Zuwendungszweckes weitere Nachweispflichten bzw. Anforderungen als Nebenbestimmung in den Zuwendungsbescheid aufnehmen.
3. Diese Nachweise bzw. Mitteilungen sind über die Onlineplattform der Bewilligungsbehörde zu übermitteln.
4. Der Zuwendungsempfänger hat die Dokumentationspflicht gem. § 9 Gigabit-RR zu erfüllen.

D - Mitwirkungspflichten

1. In Ergänzung zu Nummer 5 ANBest-Gk/P kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erreichung des Zuwendungszweckes weitere bzw. strengere Mitteilungspflichten als Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid fordern.
2. Diesen Mitteilungspflichten ist über die Onlineplattform der Bewilligungsbehörde nachzukommen.

E - Rückforderung

In Ergänzung zu den o.g. allgemeinen Rückforderungsgründen (siehe Nummer 8 A) gilt für die Fördergegenstände nach Nummer 3.1 sowie Nummer 3.2 dieser Richtlinie Folgendes:

Die Bewilligungsbehörde hat ausgezahlte Fördermittel für Vorhaben nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie anteilig zurückzufordern, wenn im Rahmen einer Prüfung nach Ablauf der Zweckbindungsfrist festgestellt wird, dass sich die Bemessungsgrundlage der Zuwendung tatsächlich um mehr als 20 % verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem Bewilligungsbescheid zugrunde lag) und der zurückzufordernde Betrag größer ist als 250.000 Euro.

Das begünstigte Telekommunikationsunternehmen muss für eine getrennte Buchführung zwischen eigenwirtschaftlich finanzierten und geförderten Netzen sorgen. Hierfür muss es dafür Sorge tragen, dass die Kosten für den Aufbau und den Betrieb sowie die Einnahmen aus der Nutzung des geförderten Netzes separat ersichtlich sind.

F - Erfolgskontrolle

Im Rahmen der Nachweisprüfung wird durch das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung nach VV Nummer 11a zu § 44 BHO eine Erfolgskontrolle der jeweiligen Fördermaßnahme und nach den in den VV zu § 7 BHO festgelegten Grundsätzen eine Erfolgskontrolle des Förderprogramms selbst hinsichtlich des übergeordneten Förderziels nach der Präambel durchgeführt. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sowie zur Vermeidung unnötiger Bürokratie sollen die Erfolgskontrollen gemeinsam mit der umfassenden Evaluation der Gigabit-RR erfolgen.

Eine begleitende Erfolgskontrolle des Förderprogramms wird durchgeführt. Sie wird insbesondere betrachten, inwiefern die Steuerungsmechanismen zur Vermeidung eines dem Ziel dieser Förderung entgegenstehenden Markteingriffs greifen oder fehllaufen.

Die abschließende Erfolgskontrolle erfolgt zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms.

Im Rahmen der begleitenden Erfolgskontrolle des Förderprogramms wird insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, untersucht, ob die mit dem Förderprogramm verfolgten Ziele erreicht wurden bzw. der derzeitige Umsetzungsstand eine den Plänen entsprechende Zielerreichung vermuten lässt (Zielerreichungskontrolle). Sollten im Rahmen der begleitenden Erfolgskontrolle signifikante Verzögerungen deutlich werden, wird sich das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung über Umfang und Gründe der Verzögerungen informieren und entsprechende Maßnahmen einleiten.

Die abschließende Erfolgskontrolle untersucht insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, ob

1. die im Rahmen des Förderprogramms verfolgten Ziele erreicht wurden bzw. der derzeitige Umsetzungsstand eine den Plänen entsprechende Zielerreichung vermuten lässt (Zielerreichungskontrolle);
2. die Projekte zur Erreichung der übergeordneten Ziele der Fördermaßnahme beigetragen haben (Wirkungskontrolle);
3. der Vollzug der Projekte im Hinblick auf den individuellen Ressourcenverbrauch wirtschaftlich war (Vollzugswirtschaftlichkeit) und somit auch die gesamte Fördermaßnahme zur Erreichung der gesetzten Ziele wirtschaftlich ist (Maßnahmenwirtschaftlichkeit).

9. „LÜCKENSCHLUSS-PROGRAMM“

1. Aufgrund eines gesonderten Förderaufrufs kann die Möglichkeit eröffnet werden, für förderfähige Gebiete, die im Rahmen eines geplanten, laufenden oder abgeschlossenen Ausbaus nicht erschlossen werden bzw. wurden und aufgrund ihrer geringen Größe auch zukünftig nicht erschlossen würden (Lückenschluss-Gebiet), einen Antrag im „Lückenschluss-Programm“ innerhalb der Gigabitförderung 2.0 zu stellen. Hierdurch sollen Synergiepotenziale aus bereits errichteten – bzw. gerade in Erstellung oder in Planung befindenden – Infrastrukturen genutzt werden. Für die Anträge gelten die Kriterien und der Reihungsmechanismus gemäß Nummer 5.10 dieser Richtlinie nicht.
2. Da dieses „Lückenschluss-Programm“ eine Ergänzung zum gigabitfähigen Vollausbau darstellt, ist eine Antragstellung nur möglich, wenn der Ausbau auf Geschwindigkeiten von mindestens 1 Gbit/s zu Spitzenlastzeitbedingungen im jeweiligen Hauptgebiet verbindlich zugesichert (z.B. im Branchendialog) oder ein Gigabitausbau bereits erfolgt ist.
3. Das „Lückenschluss-Programm“ bietet aufgrund der geringen Projektgrößen unter den nachfolgend geregelten Verfahrensmodalitäten die Möglichkeit, Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen:
 - a. Abweichend von Nummer 3.1 dieser Richtlinie sind aufgrund der Fokussierung auf den synergetischen Ausbau der Infrastruktur die zuwendungsfähigen Ausgaben auf die Investitionskosten beschränkt. Die hier anzusetzende Bemessungsgrundlage ermittelt sich aus dem Barwert aller Erträge für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus. Eine Förderung der Kosten des Netzbetriebs ist ausgeschlossen.
 - b. Abweichend von Nummer 5.5 und Nummer 8-B 2 dieser Richtlinie kann ein Antrag auf Förderung des Lückenschlusses unmittelbar nach dem Branchendialog gestellt werden. Das Markterkundungsverfahren, welches in Abweichung zu Nummer 5.6 dieser Richtlinie mit einer Dauer von 30 Tagen durchgeführt wird, kann nach Antragstellung durchgeführt werden. In diesem Fall ist es im Anschluss an die Antragstellung unverzüglich und beschränkt auf das Lückenschluss-Gebiet durchzuführen.
 - c. Abweichend von Nummer 6.7 dieser Richtlinie beträgt die Bagatellgrenze 10.000 Euro.
 - d. Abweichend von Nummer 6.12 bis 6.14 dieser Richtlinie ist eine Erhöhung der Fördersumme ausgeschlossen.
 - e. Abweichend von Nummer 8-B 2 bis 5 und Nummer 8-C 2 und 4 dieser Richtlinie setzt die Bewilligungsbehörde vor dem Auswahlverfahren die Fördersumme in abschließender Höhe fest.
 - f. Abweichend von Nummer 8-C 5 in Verbindung mit den BNBest-Gigabit können Ausnahmen vom Materialkonzept zugelassen werden.
 - g. Abweichend von Nummer 8-D erfolgen Mittelabruf und Auszahlung nach Abschluss der Baumaßnahmen.
 - h. Näheres regelt der Aufruf.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Richtlinie unverändert.

10. INKRAFTTRETEN UND GELTUNGSDAUER

Die Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Sie ist befristet bis zum 31.12.2028.

Bonn, den 31.03.2026

Bundesministerium
für Digitales und Staatsmodernisierung

Ministerialdirektorin Gertrud Husch



Vorhergehende Fassung

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Änderung der Bekanntmachung Richtlinie

„Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) –

Vom 30. April 2024

Die Bekanntmachung „Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) – vom 31. März 2023“ (BAnz AT 17.05.2023 B6) wird wie folgt geändert:

Präambel

Ob Verkehr und Mobilität, Wirtschaft und Verwaltung, Arbeit und Alltag, Bildung und Forschung, Gesundheitsversorgung und Pflege: Die Digitalisierung ist der Antrieb für mehr Fortschritt, mehr Klimaschutz, eine höhere Lebensqualität und neue Chancen. Flächendeckende, hochleistungsfähige, ökologisch nachhaltige und sichere digitale Infrastrukturen – auch in ländlichen Räumen – sind Voraussetzung dafür, dass die digitale Transformation Deutschlands umfassend gelingt. Im Rahmen der Gigabitstrategie hat die Bundesregierung daher das Ziel formuliert, dass bis zum Jahr 2030 eine solche Infrastruktur flächendeckend ausgebaut werden soll. Der Aufbau dieser digitalen Infrastruktur liegt vorwiegend in der Hand privatwirtschaftlicher Unternehmen.

Die Bundesregierung will den Ausbau der digitalen Infrastruktur, wo zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet notwendig, weiter fördern und damit konvergente Netze aufbauen, die auch den künftigen Anforderungen an die mobile Gigabit-Gesellschaft gerecht werden.

Sie fokussiert sich dabei auf Gebietskörperschaften mit dem größten Nachholbedarf und steuert die Förderung in diese. Damit reagiert die Bundesregierung auf den fortschreitenden privatwirtschaftlichen Ausbau und unterstützt diesen in deutlich unwirtschaftlichen Gebieten. Zur Ermittlung des Nachholbedarfes orientiert sich die Bundesregierung an dem Fortschritt des privatwirtschaftlichen Ausbaus, der bestehenden Versorgungslage und der Potenzialanalyse. Dabei folgt sie dem Gedanken des ganzheitlichen Ausbaus aller nicht gigabitversorgten Adressen ohne Begrenzung mittels Aufgreifschwellen.

Mit der Ausgestaltung des Förderprogramms soll dabei das effiziente Nebeneinander zwischen privatwirtschaftlichem und gefördertem Ausbau gewährleistet werden.

Zur zielgerichteten Verteilung der für die Bundesförderung verfügbaren Fördermittel und zur Sicherstellung einer angemessenen Infrastrukturförderung in jedem Land werden Landesobergrenzen festgesetzt.

1 Förderziel und Zuwendungszweck

1.1 Ziel der Förderung ist es, den Endkunden zu Spitzenlastzeitbedingungen¹ eine Datenrate von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch zur Verfügung zu stellen. Die Förderung unterstützt den effektiven und technologieneutralen Ausbau in der Bundesrepublik Deutschland zur Erreichung zukunftsfähiger und konvergenter Gigabitnetze, die auch den künftigen Anforderungen der mobilen Gigabit-Gesellschaft gerecht werden. Die Gigabitnetze sollen zudem künftige Bedarfe von stationären und mobilen Anwendungen berücksichtigen, um den späteren Aufbau hierfür erforderlicher Anlagen (zum Beispiel verdichtete Mobilfunkzellen) ohne größeren Aufwand realisieren zu können.

1.2 Förderfähig ist der Netzausbau in Gebieten, in denen noch kein Netz vorhanden ist, das jedem Endnutzer² zu Spitzenlastzeitbedingungen eine Datenrate von mindestens 300 Mbit/s im Download und mindestens 150 Mbit/s im Upload zur Verfügung stellt und voraussichtlich auch nicht zur Verfügung stellen wird. Nicht förderfähig ist der Netzausbau in Gebieten, in denen bereits zwei Netze vorhanden sind, die jedem Endnutzer zu Spitzenlastzeitbedingungen eine Datenrate von mindestens 100 Mbit/s im Download zur Verfügung stellen oder voraussichtlich zur Verfügung stellen werden.

Nicht förderfähig sind auch Gebiete, die mit mindestens einem Kabelnetz mit mindestens dem Standard Docsis 3.1 ausgestattet sind oder die mit mindestens einem Kabelnetz mit dem Standard unterhalb von Docsis 3.1 ausgestattet sind, aber der Netzbetreiber eine Aufrüstung mindestens auf den Standard Docsis 3.1 innerhalb von 12 Monaten ankündigt.

¹ Vergleiche § 1 Absatz 1 Gigabit-RR.

² Bei Schulen wird hinsichtlich der Schwellen in Nummer 1.2 auf den Klassenraum abgestellt.



Eine Förderung ist auch ausgeschlossen, soweit ein gigabitfähiges Netz bereits besteht und lediglich der Teilnehmeranschluss noch fehlt (homes passed).

1.3 Auf die Förderfähigkeit sozioökonomischer Treiber wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Hierbei handelt es sich um private und öffentliche Einrichtungen, die die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung maßgeblich prägen und vorantreiben. Hierzu gehören Schulen, Gebäude lokaler Behörden, Hochschulen, Forschungszentren, Krankenhäuser und Stadien sowie Verkehrsknotenpunkte wie Bahnhöfe, Häfen und Flughäfen, landwirtschaftliche Betriebe und alle Arten von Unternehmen. Einzelanschlüsse für Schulen und Krankenhäuser sind förderfähig.

1.4 Der Ausbau kann nur in Gebieten unterstützt werden, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau nicht wirtschaftlich ist und ein Marktversagen im Wege eines Markterkundungsverfahrens festgestellt wird. Hinweise zu Gebieten, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau zu erwarten ist, können der Potenzialanalyse³ entnommen werden. Der Vorrang des Privatausbaus wird im Rahmen eines Markterkundungsverfahrens sichergestellt.

1.5 Eine Ergänzung des Bundesförderprogrammes durch Förderprogramme der Bundesländer oder der EU ist grundsätzlich möglich. Auskünfte über ergänzende Fördermöglichkeiten erteilen das Gigabitbüro des Bundes und die Breitbandkompetenzzentren oder fördermittelgebende Stellen der Länder. Eine Ko-Finanzierung des Projekts durch Dritte, insbesondere auch durch Private, ist zulässig.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Die Bundesrepublik Deutschland gewährt Zuwendungen zum Ausbau des Gigabit-Netzes in Deutschland nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 BHO sowie europarechtlicher Vorgaben. Rechtliche Grundlage dieser Richtlinie ist die „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen“ (Gigabit-RR), vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission auf Grundlage der Breitbandbeihilfeleitlinien vom 31. Januar 2023 (ABl. C 36 vom 31.1.2023, S. 1). Insbesondere gelten die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

2.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung und Anpassung einer gewährten Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3 Gegenstand der Förderung

3.1 Wirtschaftlichkeitslückenförderung

Die Zuwendung soll eine etwaige Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen im Sinne der Nummer 1 dieser Richtlinie schließen.

Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Erlöse und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren (Zweckbindungsfrist).

Die privatwirtschaftlichen Betreiber haben sicherzustellen, dass erforderliche Endkundendienstleistungen im Fördergebiet erbracht werden. Sie erbringen diese im Regelfall selbst. Sollten sie jedoch Vorleistungsprodukte für dritte Telekommunikationsunternehmen anbieten, müssen sie gewährleisten, dass für den gesamten Zeitraum der Zweckbindungsfrist stets mindestens ein Unternehmen die erforderlichen Endkundendienstleistungen effektiv im geförderten Gebiet erbringt. Weitere Voraussetzungen und Einzelheiten regelt die zuständige Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr.

Die Zuwendung gilt als einmaliger Zuschuss. Eine mehrfache Zuwendung zur Erreichung desselben Verwendungszwecks ist ausgeschlossen.

Die privatwirtschaftliche Mitverlegung von Leerrohren für privatwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen in anderen Gebieten ist im Rahmen des geförderten Ausbaus gegen Kostenbeteiligung zulässig.

3.2 Betreibermodell

Gefördert werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers für:

- die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel und/oder
- die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen,
- die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel), sofern nicht eine entsprechende gesetzliche Pflicht besteht,

zur Nutzung durch privatwirtschaftliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur im Sinne von Nummer 1 dieser Richtlinie.

Der Zuwendungsempfänger ist in diesen Fällen Bauherr und Eigentümer der zu errichtenden passiven Infrastruktur.⁴ Die Auswahlverfahren zum Betrieb und zum Bau (gegebenenfalls einschließlich der Planung) können parallel durchgeführt werden. Der Betreiber muss jedoch spätestens vor Beginn der Baumaßnahme vertraglich feststehen.

³ www.bmdv.bund.de/potenzialanalyse

⁴ Passive Infrastruktur in diesem Sinne ist immer Infrastruktur einschließlich unbeschalteter Glasfaser.



Absatz 3 bis 5 der Nummer 3.1 dieser Richtlinie gelten entsprechend.

3.3 Beratungsleistungen

Zur Qualitätssicherung der geförderten Maßnahmen nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie werden notwendige Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Beauftragung externer Beratungsleistungen gefördert, die der Vorbereitung beziehungsweise der Durchführung solcher Maßnahmen dienen.

Der Berater hat seine Unabhängigkeit und Neutralität zu versichern. Um eine hohe Qualität der Beratungsleistungen zu gewährleisten, ist die Qualifikation der Berater anhand einer Auflistung einschlägiger Referenzen oder anhand von Schulungsnachweisen auf dem Gebiet des Zuwendungsrechts oder zu Grundlagen des Breitbandausbaus zu belegen.

Die Förderung erfolgt mit dem Ziel, unter Berücksichtigung privatwirtschaftlicher Ausbaumaßnahmen tatsächliche Förderbedarfe zu ermitteln und notwendige Projektförderung nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie umzusetzen. Die Ergebnisse der Beratung sind der zuständigen Bewilligungsbehörde stets in schriftlicher Form nach Abschluss des Beratungsprojekts vorzulegen. Dient die Beratung der Realisierung des geförderten Vorhabens, sind Art und Umfang der Unterstützungsleistung umfassend zu dokumentieren und nachzuweisen.

Landkreise können Anträge auf Förderung von Beratungsleistungen auch dann stellen, wenn sie selbst kein eigenes Förderprojekt planen. Hierfür ist durch den Landkreis darzulegen, dass die Beratungsleistungen projektübergreifend für Landkreismunicipalitäten eingesetzt werden, einen signifikanten Mehrwert für die Ausbauprojekte der Gemeinden bieten und dass eine Doppelförderung von Leistungen des Landkreises und der Gemeinden ausgeschlossen ist.

Bereits auf Basis der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 (BAnz AT 21.05.2021 B3), die durch die Bekanntmachung vom 27. Dezember 2022 (BAnz AT 09.02.2023 B2) geändert worden ist, bewilligte Beratungsleistungen können fortgeführt und für Förderbedarfe im Zusammenhang mit der Vorbereitung beziehungsweise Durchführung einer Maßnahme nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie verwendet werden.

4 Zuwendungsempfänger

4.1 Zuwendungsempfänger ist die Gebietskörperschaft, in der das Projektgebiet liegt. Dazu zählen insbesondere Gemeinden beziehungsweise Stadtstaaten sowie rechtlich selbständige Bezirke in Städten, Landkreise, kommunale Zweckverbände und andere kommunale Gebietskörperschaften beziehungsweise Zusammenschlüsse nach dem jeweiligen Kommunalrecht der Länder (zum Beispiel Ämter) sowie Unternehmen in ausschließlich öffentlicher Trägerschaft.

Das Bestehen von Gemeindeverbänden muss durch einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag beziehungsweise eine unterzeichnete Kooperationserklärung zum Zeitpunkt der Antragsstellung und für die Dauer und den Umfang des beantragten Projektes nachgewiesen werden.

4.2 Begünstigte im Sinne des EU-Beihilfenrechts sind die Betreiber von Breitbandnetzen, die eine finanzielle Zuwendung in Anspruch nehmen beziehungsweise die von der öffentlichen Hand entgeltlich bereitgestellte passive Infrastruktur in Form der Sachbeihilfe und/oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Tiefbauleistungen durch die Kommune mit und ohne Verlegung von Leerrohren nutzen.

4.3 Im Rahmen der Förderung nach Nummer 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie werden die an den Zuwendungsempfänger ausgezahlten Fördermittel an privatwirtschaftliche⁵ Auftragnehmer weitergegeben.

5 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Eine Förderung gemäß dieser Richtlinie kommt nur in Gebieten nach Nummer 1 dieser Richtlinie in Betracht.

5.2 Der Antrag auf Förderung einer Maßnahme nach Nummer 3.1 oder 3.2 dieser Richtlinie muss alle förderfähigen Adressen der betroffenen Gemeinde oder abgrenzbare Verwaltungsbezirke/Ortsteile dieser Gemeinde umfassen. Hiervon kann auf Grundlage plausibler und nachvollziehbarer Ergebnisse eines Branchendialogs (vergleiche Nummer 5.4) abgewichen werden. Weitere Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen auf Antrag durch die zuständige Bewilligungsbehörde genehmigt werden. Näheres erläutert der Leitfaden.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Landkreis, kann sich der Antrag auf Förderung einer Maßnahme nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie auf alle Adressen eines Gemeindegebiets beziehungsweise eines abgrenzbaren Ortsteils innerhalb des Landkreises beschränken.

5.3 Mit der Förderung nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie sind allen förderfähigen Adressen beziehungsweise Endnutzer im Projektgebiet Bandbreiten von 1 Gbit/s symmetrisch zu Spitzenlastzeitbedingungen (Zielbandbreite) zu gewährleisten. Das entsprechende Gigabitnetz muss für Point-to-Point-Lösungen ausgelegt sein.

Die Zielbandbreite ist erreicht, wenn sie am Abschlusspunkt der Linientechnik im Gebäude⁶ bereitgestellt wird.⁷

⁵ Hierbei kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse an. Entscheidend ist, dass der Auftragnehmer keine wettbewerbsverzerrenden Sondervorteile aufweist. Dies gilt insbesondere für Auftragnehmer, an denen Zuwendungsempfänger unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

⁶ Der geförderte Anschluss ist grundsätzlich bis zur Innenseite der Gebäudeaußenwand zu verlegen.

⁷ Wird die Gestattungserklärung durch den Grundstückseigentümer nicht erteilt, ist die Zielbandbreite erreicht, wenn der Anschluss mit einem Leerrohr vorbereitet ist („homes passed“). Gleiches gilt, wenn ein Grundstückseigentümer beziehungsweise Endnutzer noch nicht ermittelt werden kann (zum Beispiel Neubaugebiete). Auf das Materialkonzept wird verwiesen.



Die Fördermaßnahme muss zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung führen. Diese liegt vor, wenn erhebliche neue Investitionen in das Breitbandnetz getätigt werden. Eine bloße Aufrüstung bestehender Netze mit zusätzlichen aktiven Komponenten gilt nicht als wesentliche Investition und nicht als Netzausbau, der gefördert werden kann.

5.4 Vor der Durchführung eines Markterkundungsverfahrens gemäß Nummer 5.5 dieser Richtlinie ist ein Branchendialog auf Basis der Potenzialanalyse und des Gigabitgrundbuches und im Wege von Einzelgesprächen mit Telekommunikationsunternehmen durchzuführen. Ziel des Branchendialogs ist es, die Chancen für einen privatwirtschaftlichen Netzausbau der Gebietskörperschaft möglichst zu verbessern. Die Gebietskörperschaft initiiert den Branchendialog durch die Veröffentlichung einer Einladung zum Branchendialog auf dem Online-Portal der zuständigen Bewilligungsbehörde und des Gigabitbüros des Bundes. Der Zeitraum zur Durchführung von Gesprächen im Branchendialog erstreckt sich über mindestens vier Wochen. Die Gebietskörperschaft weist die Durchführung des Branchendialogs mittels eines bereitgestellten Onlineformulars nach.

5.5 Für eine Förderung nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie ist ein Markterkundungsverfahren entsprechend § 4 Absatz 2 bis 9 der Gigabit-RR durchzuführen und in dem Antrag auf Bewilligung in vorläufiger Höhe zu berücksichtigen.

5.6 Das die Markterkundung betreffende Gebiet muss alle Adressen im Gemeindegebiet, die für eine Förderung in Betracht kommen sollen, erfassen. Das Markterkundungsverfahren ist für einen Zeitraum von mindestens acht Wochen auf dem Online-Portal der zuständigen Bewilligungsbehörde⁸ zur Stellungnahme einzustellen. Nicht berücksichtigt werden müssen im Rahmen des Markterkundungsverfahrens gemachte Ausbauszusagen für das Gebiet oder Teile davon, für die keine Verbindlichkeit⁹ einschließlich Zeitpunkt und Umfang des Ausbaus (adressscharfe Festlegung des Gebiets, Ausbautechnik, fristgerechte Erreichung der Meilensteine) hinterlegt wurde oder bei denen der im Zuge des Markterkundungsverfahrens festgelegte verbindliche Meilensteinplan für den angekündigten Ausbau nicht eingehalten worden ist.

Macht ein Marktteilnehmer eine verbindliche Ausbauszusage von der Durchführung einer Vorvermarktung in diesem Gebiet oder Teilen davon abhängig, ist diese Meldung zu berücksichtigen. Das Telekommunikationsunternehmen muss den Beginn der geschäftsüblichen Vorvermarktung¹⁰ innerhalb eines Monats nach Ablauf der Stellungnahmefrist im Markterkundungsverfahren nachweisen und nach Ablauf von weiteren sechs Monaten die Vorvermarktung abschließen. Diese Fristen können im Einvernehmen mit dem potenziellen Förderantragsteller verlängert werden. Bestätigt das Telekommunikationsunternehmen nach Abschluss der Vorvermarktung die Meldung zum privatwirtschaftlichen Ausbau, ist die Ausbaumeldung weiterhin zu berücksichtigen. Erfolgt eine negative Meldung oder keine Meldung des Telekommunikationsunternehmens nach Ablauf der oben genannten Fristen entfällt die Ausbaupflicht und das Gebiet wird förderfähig. Das Markterkundungsverfahren ist dann vollständig abgeschlossen.

Über die Nichtberücksichtigung von Ausbaumeldungen im Antrag sind die jeweiligen Telekommunikationsunternehmen zu informieren. Das Ergebnis ist auf dem Online-Portal der zuständigen Bewilligungsbehörde zu veröffentlichen. Das vollständig abgeschlossene Ergebnis der Markterkundung darf zum Zeitpunkt der Einleitung des Auswahlverfahrens des Förderprojektes nicht älter als zwölf Monate sein.

Für Teilgebiete in einem Markterkundungsverfahren, für die keine verbindliche Ausbaumeldung vorliegt, kann unabhängig von der bedingten Meldung zum anderen Teilgebiet eine Förderung beantragt werden.

5.7 Der Antragsteller legt den Abfragezeitraum (relevanter Zeithorizont) entsprechend dem erwarteten Realisierungszeitraum eines möglichen Förderprojekts fest. Zur Bestimmung des relevanten Zeithorizontes berücksichtigt der Antragsteller die „Hinweise zur Festlegung des Abfragezeitraums im Rahmen des Markterkundungsverfahrens“¹¹ zu den relevanten Zeitfaktoren für Förderprojekte. Der relevante Zeithorizont beträgt mindestens drei und höchstens sieben Jahre.

Wird der Ausbau des geplanten geförderten Netzes nicht innerhalb des relevanten Zeithorizontes abgeschlossen, so muss für die nicht erschlossenen Anschlüsse erneut ein Markterkundungsverfahren entsprechend § 4 Absatz 2 bis 9 der Gigabit-RR durchgeführt werden.

5.8 Die Gebietskörperschaft weist im Rahmen des Markterkundungsverfahrens ergänzend darauf hin, dass im Fall einer Förderung das begünstigte Unternehmen zukünftig privatwirtschaftliche Netzerweiterungen in angrenzenden Gebieten¹² vornehmen kann.

Wird von einem Unternehmen im Markterkundungsverfahren angezeigt, dass es in an das Fördergebiet angrenzenden Gebieten bereits ein gigabitfähiges Netz errichtet hat oder zu errichten beabsichtigt und dieses bei voraussichtlicher Inbetriebnahme des geförderten Netzes nicht älter als fünf Jahre ist, darf das begünstigte Unternehmen das geförderte Netz frühestens zwei Jahre nach dessen Inbetriebnahme für eine Erschließung des angrenzenden Gebietes nutzen. Gleiches gilt, wenn das Markterkundungsverfahren ergibt, dass in angrenzenden Gebieten bereits zwei gigabitfähige Netze – unabhängig von deren Alter – betrieben werden.

⁸ Projektträger A: www.gigabit-projekttraeger.de und Projektträger B: www.projekttraeger-breitband.de

⁹ Es wird ein Muster über die Vereinbarung einer verbindlichen Ausbauszusage zur Verfügung gestellt.

¹⁰ Als geschäftsüblich gilt eine Quote von bis zu 40 Prozent, es sei denn eine andere Geschäftspraxis wird belegt.

¹¹ Die Hinweise werden herausgegeben vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr und sind abrufbar auf dem Online-Portal der Bewilligungsbehörde.

¹² Die angrenzenden Gebiete können innerhalb oder außerhalb der Gebietskörperschaft liegen.



Jedes Telekommunikationsunternehmen kann außerdem darlegen, dass etwaig geplante Erweiterungen durch das begünstigte Unternehmen zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung führen würden. Steht eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung zu befürchten, darf das begünstigte Unternehmen keine Netzerweiterung unter Nutzung der geförderten Infrastruktur durchführen.

Die Kommune informiert die Bewilligungsbehörde bei der Antragstellung, ob entsprechende Meldungen der Telekommunikationsunternehmen im Rahmen des Markterkundungsverfahrens eingegangen sind.

5.9 Der Antragsteller ist verpflichtet, bei der Antragstellung zu prüfen und zu erklären, ob beziehungsweise inwieweit für das Projekt weitere Fördermittel durch ihn, Begünstigte oder Dritte in Frage kommen und/oder beantragt werden.

5.10 Zur Feststellung der Förderwürdigkeit wird der Förderantrag nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie anhand eines Kriterienkataloges von der zuständigen Bewilligungsbehörde geprüft und bepunktet. Der Kriterienkatalog enthält folgende Kriterien:

- a) „Nachholbedarf“: hoher Anteil von unterversorgten Adressen (mit weniger als 30 Mbit/s)
- b) „Synergienutzung“: verbleibende Versorgungslücken nach bereits realisiertem oder zugesichertem marktwirtschaftlichem beziehungsweise gefördertem Ausbau
- c) „Digitale Teilhabe im ländlichen Raum“: Einwohnerdichte
- d) „Interkommunale Zusammenarbeit“: gemeindeübergreifende Zusammenarbeit.

Erhält ein Antrag eine bestimmte im Aufruf jeweils festgelegte Mindestpunktzahl, erfolgt eine vorrangige Bewilligung im Rahmen der für jedes Land jährlich festgelegten Landesobergrenze.

Erhält ein Antrag die oben genannte Mindestpunktzahl nicht, so wird dieser Antrag von der zuständigen Bewilligungsbehörde im Verhältnis zu anderen im jeweiligen Land bis zum Stichtag des jeweiligen Aufrufs eingereichten Anträgen anhand der erreichten Punktzahl gereiht. Die Bewilligung dieser Anträge erfolgt nachrangig zu den oben genannten Anträgen ebenfalls im Rahmen der – anteilig nach Anzahl der Förderaufrufe in einem Jahr aufgeteilten – Landesobergrenze.

Anträge, die in der beschriebenen Reihung innerhalb der Landesobergrenze nicht berücksichtigt werden können, werden nach dem letzten Aufruf des Jahres im Rahmen der verbliebenen Bundesmittel bundesweit erneut gereiht und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel bewilligt.

Näheres regeln die jeweiligen Förderaufrufe.

5.11 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Leistungen, die sich aus dem Fördergegenstand nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie ergeben, in einem transparenten, wirtschaftlichen und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren nach den Vorgaben der Gigabit-RR zu vergeben. Die Grundsätze des Europäischen Vergaberechts sind zu beachten. Nationale Vergabebestimmungen sind nach Maßgabe des Haushaltsrechts anzuwenden. Die Bekanntmachung nebst Vergabeunterlagen sowie die Veröffentlichung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens muss auf dem Online-Portal der zuständigen Bewilligungsbehörde erfolgen. In diesen Unterlagen sind die Bedingungen und Preise für Zugangsprodukte Dritter auf Vorleistungsebene zum geförderten Netz anzugeben (siehe Nummer 7.5 dieser Richtlinie).

5.12 Die Erschließung von Neubaugebieten kann im Rahmen einer Maßnahme nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie gefördert werden. Auf Nummer 5.2 dieser Richtlinie wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

6.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben (Ausgabenbasis) gewährt.

6.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für eine Maßnahme nach Nummer 3 dieser Richtlinie zur Erreichung des Zuwendungszwecks nach Nummer 1 dieser Richtlinie. Der Barwert der aus dem geförderten Gegenstand nach Nummer 3.2 dieser Richtlinie entstehenden Einnahmen, die bis zum Ende der Zweckbindungsfrist erlöst werden, reduziert die zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers anteilig bezogen auf den Bundesanteil der Förderung.

6.3 Planungskosten für Vorhaben nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie können, soweit sie für die Herstellung des Gigabitnetzes erforderlich sind, im Rahmen des handelsrechtlich Zulässigen den Investitionsausgaben zugerechnet werden.

6.4 Unentgeltliche Leistungen Dritter für Vorhaben nach Nummer 3 dieser Richtlinie sind anzugeben und führen zu einer entsprechenden Reduzierung der Fördersumme, soweit sie den Förderbedarf verringern. Ist in den zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 3 dieser Richtlinie ein Umsatzsteueranteil enthalten, ist dieser nur zuwendungsfähig, soweit kein Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes geltend gemacht werden kann.

6.5 Um zu schnellen und kostengünstigen Gesamtlösungen zu kommen, ist im Rahmen der Maßnahme nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie die Nutzung von Eigenleistungen, von alternativer Netztechnologie und alternativer Verlegungsmethoden (Trenching-Verfahren, Nutzung oder Bau oberirdischer Verlegung, Spülverfahren, Kabelpflugverfahren und so weiter) mit dem Ziel einer Vergünstigung der Angebotssumme und der Beschleunigung des Ausbaus im Besonderen förderfähig und stets mit Vorrang zu prüfen sowie grundsätzlich im Auswahlverfahren als Bewertungskriterium zu berücksichtigen.



6.6 Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe. Die maximale Bundesfördersumme für Maßnahmen nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie darf bei der Festsetzung der Förderhöhe nach Nummer 8 Buchstabe B Nummer 4 dieser Richtlinie 100 Millionen Euro nicht überschreiten.

6.7 Vorhaben nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie mit einer Fördersumme unter 100 000 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze), es sei denn, die Bagatellgrenze wird nur deshalb unterschritten, weil Maßnahmen nach Nummer 6.5 zu einer entsprechenden Kosteneinsparung führen.

6.8 Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 50 Prozent (Basisfördersatz) der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Maßnahmen nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie. Der Fördersatz wird auf 60 Prozent erhöht, wenn das Fördergebiet in einer Gebietskörperschaft mit einer geringen Wirtschaftskraft liegt. Dies ist der Fall bei einer negativen Abweichung von dem auf Gemeindeebene ermittelten einwohnerbezogenen Realsteuervergleich der Jahre 2018 bis 2022¹³ von mehr als 22,247 Punkten von der Standardabweichung des Bundesdurchschnitts (auf Basis der kommunalen Verwaltungsgrenze). Eine negative Abweichung von mehr als 43,999 Punkten führt zu einer Erhöhung des Fördersatzes auf 70 Prozent.

6.9 Der Zuwendungsempfänger hat einen Eigenmittelbeitrag in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zu leisten. Der Eigenmittelbeitrag des Zuwendungsempfängers kann vom Land übernommen werden (siehe Nummer 1.5 dieser Richtlinie).

6.10 Adressen, für die nach Abschluss der im Rahmen des Markterkundungsverfahrens vorgenommenen Vorvermarktung keine Ausbaupflichtung durch ein Telekommunikationsunternehmen übernommen wurde (vergleiche Nummer 5.6 zweiter Absatz dieser Richtlinie), können nachträglich im Wege eines Änderungsantrages in das Projekt aufgenommen werden.

6.11 Die Bewilligung in abschließender Höhe erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Bewilligungsbehörde auf Basis des wirtschaftlichsten Angebotes im Rahmen des Auswahlverfahrens des Förderprojektes durch den Zuwendungsempfänger und des darin ermittelten Marktpreises. Sollten sich weniger als drei Bieter an dem Auswahlverfahren beteiligen, sind die vorgelegten Angebote gemäß § 5 Absatz 9 Gigabit-RR durch einen unabhängigen Prüfer¹⁴ auf Plausibilität hin zu prüfen. Auf Grundlage dieser Prüfung ist eine angemessene Fördersumme, die sich an der durchschnittlichen Fördersumme vergleichbarer Förderprojekte orientiert, festzusetzen. Die Unabhängigkeit des externen Prüfers muss auf Verlangen von diesem bestätigt werden.

6.12 Für den Fall, dass sich bei Projekten nach den Fördergegenständen gemäß Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie die Ausgaben für die Planung, die Errichtung und den Betrieb des Gigabit-Netzes in dem durch die Adresspunkte definierten Ausbaubereich durch die Hinzunahme weiterer unterversorgter Adressen, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht Bestandteil der georeferenzierten Liste der auszubauenden Adressen gemäß der Leistungsbeschreibung waren, erhöhen, kann die zuständige Bewilligungsbehörde auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Bemessungsgrundlage (vergleiche Nummer 8 Buchstabe C Nummer 4 dieser Richtlinie) um einen Betrag in Höhe von bis zu fünf Prozent der ursprünglich bewilligten Fördersumme erhöhen.

6.13 Eine Erhöhung der bewilligten Fördersumme für Projekte nach den Fördergegenständen in Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie ist möglich, wenn im Förderprojekt unvorhergesehene und unabwiesbare Änderungen nach Antragsbewilligung eingetreten oder bekannt geworden sind, die nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten sind. Die Veränderungen müssen derart gravierend sein, dass ohne Erhöhung der Fördersumme das Vorhaben nicht realisiert würde. Nummer 2.2 dieser Richtlinie bleibt unberührt.

6.14 Sollte im Laufe eines Förderprojektes nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie ein Unternehmen innerhalb des relevanten Zeithorizonts gemäß Nummer 5.7 einen Ausbau anmelden oder durchführen, der nicht im Markterkundungsverfahren gemeldet wurde, so kann die zuständige Bewilligungsbehörde auf Antrag im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen die Förderung nachträglich bis zum Ausgleich der dadurch verminderten Einnahmen erhöhen. Es gilt eine Bagatellgrenze von mindestens fünf Prozent des Förderbetrags. Nummer 2.2 dieser Richtlinie bleibt unberührt.

6.15 Wird gemäß Nummer 5.7 dieser Richtlinie im Laufe eines Förderprojektes nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie erneut ein Markterkundungsverfahren nach Überschreitung des relevanten Zeithorizonts durchgeführt und erfolgt in diesem erneuten Markterkundungsverfahren eine verbindliche Ausbaumeldung eines Marktteilnehmers im Sinne von Nummer 5.6 dieser Richtlinie, prüft die Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen eine Anpassung des Fördergebietes um die Teilgebiete, für die im erneuten Markterkundungsverfahren verbindliche Ausbaumeldungen vorliegen sowie eine Anpassung der Fördersumme. Nummer 2.2 dieser Richtlinie bleibt unberührt.

6.16 Soweit neben der Förderung nach diesem Programm eine Ko-Finanzierung durch andere Fördermaßnahmen erfolgt, wird der nach den obigen Grundsätzen ermittelte Fördersatz des Bundes erforderlichenfalls so weit reduziert, dass es in Kombination mit den weiteren Fördermaßnahmen nicht zu einer Überförderung kommt. Eine Kumulierung mit anderen Bundesprogrammen und EU-Programmen ist möglich.

¹³ Basierend auf den Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

¹⁴ Dies können zum Beispiel ein Wirtschaftsprüfer, die Bewilligungsbehörde etc. sein.



6.17 Nachgewiesene Ausgaben nach Nummer 3.3 dieser Richtlinie werden bis maximal 50 000 Euro pro Gemeinde und bis maximal 200 000 Euro für Landkreise sowie für kreisfreie Städte ab 100 000 Einwohnern und gemeindeübergreifende Projekten gefördert. Eine Förderung von Leistungen nach Nummer 3.3 dieser Richtlinie kann nur einmal in Anspruch genommen werden und nur dann, sofern sie nicht im Rahmen der vorhergehenden Gigabit-Richtlinie vom 26. April 2021 (BAnz AT 21.05.2021 B3), die durch die Bekanntmachung vom 27. Dezember 2022 (BAnz AT 09.02.2023 B2) geändert worden ist, beantragt und bewilligt wurden.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Der Zuwendungsempfänger muss hierzu bei Beantragung des Bescheids über die abschließende Höhe der Zuwendung der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde einen Finanzierungsplan vorlegen.

7.2 Nicht gefördert werden Vorhaben nach Nummer 3 dieser Richtlinie, die vor Bewilligung des Förderantrages durch die zuständige Bewilligungsbehörde bereits begonnen wurden. Maßnahmebeginn bezüglich des Fördergegenstandes nach Nummer 3.1 dieser Richtlinie ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Netzbetreiber. Maßnahmebeginn bezüglich des Fördergegenstandes nach Nummer 3.2 dieser Richtlinie ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Bauunternehmen oder der Beginn der Baumaßnahme im Fall der Eigenvornahme. Maßnahmebeginn bezüglich des Fördergegenstandes nach Nummer 3.3 dieser Richtlinie ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit einem Beratungsunternehmen.

7.3 Des Weiteren werden Maßnahmen nach Nummer 3 dieser Richtlinie nicht gefördert, wenn und solange der Begünstigte einer bestandskräftigen Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission nicht nachgekommen ist.

7.4 Die nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie geförderte Breitbandinfrastruktur ist für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren ab Vorlage des Verwendungsnachweises entsprechend der im jeweiligen Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist zu betreiben.

7.5 Für die nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie geförderte Breitbandinfrastruktur hat der Zuwendungsempfänger einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang gemäß § 8 der Gigabit-RR, § 155 TKG und den hierzu von der Bundesnetzagentur erlassenen „Grundsätzen zur Art, Umfang und Bedingungen des offenen Netzzugangs“ zu gewährleisten. Der Bund legt gemäß § 8 Absatz 4 der Gigabit-RR unter Beteiligung der Bundesnetzagentur die Bedingungen und Preise für Zugangsprodukte Dritter auf Vorleistungsebene zu dem geförderten Netz verbindlich fest. Diese Festlegungen werden auf den öffentlich zugänglichen Webseiten der Bewilligungsbehörden veröffentlicht.

7.6 Bei Vorhaben nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie sind im Rahmen des Auswahlverfahrens des Förderprojektes die Regelungen des durch die zuständige Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Mustervertrags zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem bezuschlagten Bieter grundsätzlich zu verwenden, soweit nicht ausdrücklich eine andere Form der Weiterleitung zulässig ist. Auf die BNBEST-Gigabit wird hingewiesen. Von den nicht disponibel gestellten Vertragsteilen darf nur nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Bewilligungsbehörde abgewichen werden. Der Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Regelung muss begründet werden. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann die Genehmigung erteilen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles ein Festhalten an den vorgegebenen Regelungen unzumutbar ist.

Von der Vorlage des Vertragsentwurfs bei der Bundesnetzagentur kann abgesehen werden, wenn der Vertrag dem im vorstehenden Absatz genannten, mit der Bundesnetzagentur abgestimmten Mustervertrag entspricht.

7.7 Für den Fall, dass nach Ablauf der Zweckbindungsfrist im Fall des Zuwendungsgegenstands nach Nummer 3.1 dieser Richtlinie das hierdurch geförderte Gigabitnetz vom Netzbetreiber stillgelegt beziehungsweise nicht mehr betrieben werden sollte, ist der Netzbetreiber zu verpflichten, den Weiterbetrieb rechtzeitig zu marktüblichen Konditionen auszuschreiben.

7.8 Im Hinblick auf den Fördergegenstand nach Nummer 3.2 dieser Richtlinie hat der Zuwendungsempfänger über die Zweckbindungsfrist hinaus das passive Gigabitnetz unter Sicherstellung von Open Access privaten Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen. Sollte der Zuwendungsempfänger die geförderte Infrastruktur binnen 20 Jahren nach Inbetriebnahme veräußern, so hat er den Verkaufserlös anteilig – maximal in der Höhe des vom Bund für den Aufbau der passiven Infrastruktur erhaltenen Betrags – dem Bund zu erstatten. Näheres regeln die Zuwendungsbescheide.

8 Verfahren

A – Allgemeines

1. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann Projektträger für die Durchführung des Bundesförderprogramms zur Unterstützung des Breitbandausbaus in Deutschland (Bewilligungsbehörden) verpflichten. Die zuständige Bewilligungsbehörde führt auch die Beratung zur Antragstellung durch. Sie kann hierzu Dritte beauftragen.
2. Bei der im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 Absatz 8 des Strafgesetzbuches (StGB) handeln. Einige der im Antragsverfahren sowie im laufenden Projekt zu machenden Angaben sind deshalb gegebenenfalls subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG). In diesem Fall wird der Antragsteller vor Bewilligung einer Zuwendung über die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB in



Kenntnis gesetzt und gibt hierüber eine zwingend erforderliche schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme ab. Des Weiteren ist der Zuwendungsempfänger auf die Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG hinzuweisen. Gemäß § 6 SubvG teilt die zuständige Bewilligungsbehörde Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mit.

3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verfahrensvorschriften, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.
4. Ein Beirat aus Vertretern des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr und Vertretern der Länder, der mindestens zweimal im Jahr tagt, begleitet das Bundesförderprogramm im Hinblick auf seine erreichten Ergebnisse und seine Fortentwicklung.

B – Verfahrensschritte, Antragstellung

1. Die Veröffentlichung eines Förderaufrufes ist Voraussetzung für alle nachfolgenden Verfahrensschritte.
2. Der Zuwendungsempfänger hat zur Sicherstellung des Vorranges des privatwirtschaftlichen Gigabitausbau vor Antragstellung einen Branchendialog und ein Markterkundungsverfahren nach dieser Richtlinie durchzuführen.
3. Der Antragsteller beantragt bei der zuständigen Bewilligungsbehörde die Gewährung einer Förderung für den Gigabitausbau eines Gebietes, das durch eine Karte adressgenau festgelegt wird und durch eine Adressliste substantiiert ist. Darüber hinaus werden die förderfähigen sozioökonomischen Schwerpunkte adressgenau auf der Karte angegeben und als Adressliste vorgelegt.
4. Die zuständige Bewilligungsbehörde bescheidet nach dieser Richtlinie die Förderung und setzt die vorläufige Fördersumme auf Basis der Zahl der förderfähigen Anschlüsse und der dafür kalkulierten Kosten fest.
5. Der Zuwendungsempfänger schreibt das bewilligte Projekt nach Zugang des Bescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe entsprechend Nummer 5.11 dieser Richtlinie aus und beantragt die endgültige Festsetzung der Fördersumme auf Grundlage des wirtschaftlichsten Angebots.
6. Das Nachfordern weiterer ergänzender beziehungsweise klarstellender Antragsunterlagen beziehungsweise das Aufklären des Sachverhaltes durch die zuständige Bewilligungsbehörde ist im Rahmen der §§ 24, 26 VwVfG möglich.

C – Bewilligung

1. Die Bewilligungsentscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Bewilligungsbehörde entsprechend Nummer 2.2 dieser Richtlinie.
2. Die zuständige Bewilligungsbehörde erlässt zunächst den Bescheid, in dem die Förderung dem Grunde nach verbindlich bewilligt und die Fördersumme vorläufig beschieden wird.
3. Der Zuwendungsempfänger hat der zuständigen Bewilligungsbehörde das Ergebnis des Auswahlverfahrens unverzüglich nach Erteilung des Zuschlags mitzuteilen.
4. Die Bewilligung in endgültiger Höhe erfolgt nach Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß Nummer 5.11 dieser Richtlinie auf Basis des Ergebnisses dieses Verfahrens.
5. Bestandteil der Zuwendungsbescheide werden bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), bei anderen Zuwendungsempfängern die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), sowie bei allen Zuwendungsempfängern die Besonderen Nebenbestimmungen (BNBest-Gigabit beziehungsweise BNBest-Beratung) und die Gigabit-RR.

D – Auszahlung

1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Wege des Anforderungsverfahrens.
2. Dem Zuwendungsempfänger werden die bewilligten Fördermittel entsprechend dem Projektfortschritt auf Anforderung ausgezahlt. Die Nachweise sind spätestens zur abschließenden Verwendungsnachweisprüfung einzureichen.
3. Entsprechende Einzelheiten werden in den Besonderen Nebenbestimmungen und im Zuwendungsbescheid geregelt.



E – Zwischen- und Verwendungsnachweise

1. Es gelten die Regeln der Nummern 6 ANBest-Gk/P und 4 BNBest-Gigabit beziehungsweise Nummer 3 BNBest-Beratung.
2. Über die in Nummer 6 ANBest-Gk/P und Nummer 4 BNBest-Gigabit beziehungsweise Nummer 3 BNBest-Beratung zu erfüllenden Pflichten hinaus kann die zuständige Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erreichung des Zuwendungszweckes weitere Nachweispflichten beziehungsweise Anforderungen als Nebenbestimmung in den Zuwendungsbescheid aufnehmen.
3. Diese Nachweise beziehungsweise Mitteilungen sind über das Online-Portal der zuständigen Bewilligungsbehörde zu übermitteln.
4. Der Zuwendungsempfänger hat die Dokumentationspflicht gemäß § 10 Gigabit-RR zu erfüllen.

F – Mitwirkungspflichten

1. In Ergänzung zu Nummer 5 ANBest-Gk/P kann die zuständige Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erreichung des Zuwendungszweckes weitere beziehungsweise strengere Mitteilungspflichten als Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid fordern.
2. Diesen Mitteilungspflichten ist über das Online-Portal der zuständigen Bewilligungsbehörde nachzukommen.

G – Rückforderung

In Ergänzung zu den oben genannten allgemeinen Rückforderungsgründen (siehe Nummer 8 Buchstabe A) gilt für die Fördergegenstände nach Nummer 3.1 sowie Nummer 3.2 Folgendes:

Die zuständige Bewilligungsbehörde hat ausgezahlte Fördermittel für Vorhaben nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie anteilig zurückzufordern, wenn im Rahmen einer Prüfung nach Ablauf der Zweckbindungsfrist festgestellt wird, dass sich die Bemessungsgrundlage der Zuwendung tatsächlich um mehr als 500 Euro verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Prüfung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem Zuwendungsbescheid zugrunde lag).

Das begünstigte Telekommunikationsunternehmen muss für eine getrennte Buchführung zwischen eigenwirtschaftlich finanzierten und geförderten Netzen sorgen. Hierfür muss es dafür Sorge tragen, dass die Kosten für den Aufbau und den Betrieb sowie die Einnahmen aus der Nutzung des geförderten Netzes separat ersichtlich sind.

H – Erfolgskontrolle

Im Rahmen der Nachweisprüfung wird durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr nach Verwaltungsvorschrift Nummer 11a zu § 44 BHO eine Erfolgskontrolle der jeweiligen Fördermaßnahme und nach den in den Verwaltungsvorschriften zu § 7 BHO festgelegten Grundsätzen eine Erfolgskontrolle des Förderprogramms selbst hinsichtlich des übergeordneten Förderziels nach der Präambel durchgeführt. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sowie zur Vermeidung unnötiger Bürokratie sollen die Erfolgskontrollen gemeinsam mit der umfassenden Evaluation der Gigabit-RR erfolgen.

Eine begleitende Erfolgskontrolle des Förderprogramms wird durchgeführt. Sie wird insbesondere betrachten, inwiefern die Steuerungsmechanismen zur Vermeidung eines dem Ziel dieser Förderung entgegenstehenden Markteingriffs (siehe insbesondere Nummer 5.10 dieser Richtlinie) greifen oder fehllaufen.

Die abschließende Erfolgskontrolle erfolgt zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms.

Im Rahmen der begleitenden Erfolgskontrolle des Förderprogramms wird insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, untersucht, ob die mit dem Förderprogramm verfolgten Ziele erreicht wurden beziehungsweise der derzeitige Umsetzungsstand eine den Plänen entsprechende Zielerreichung vermuten lässt (Zielerreichungskontrolle). Sollten im Rahmen der begleitenden Erfolgskontrolle signifikante Verzögerungen deutlich werden, wird sich das Bundesministerium für Digitales und Verkehr über Umfang und Gründe der Verzögerungen informieren und entsprechende Maßnahmen einleiten.

Die abschließende Erfolgskontrolle untersucht insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, ob

1. die im Rahmen des Förderprogramms verfolgten Ziele erreicht wurden beziehungsweise der derzeitige Umsetzungsstand eine den Plänen entsprechende Zielerreichung vermuten lässt (Zielerreichungskontrolle);
2. die Projekte zur Erreichung der übergeordneten Ziele der Fördermaßnahme beigetragen haben (Wirkungskontrolle);
3. der Vollzug der Projekte im Hinblick auf den individuellen Ressourcenverbrauch wirtschaftlich war (Vollzugswirtschaftlichkeit) und somit auch die gesamte Fördermaßnahme zur Erreichung der gesetzten Ziele wirtschaftlich ist (Maßnahmenwirtschaftlichkeit).

9 „Lückenschluss-Programm“

1. Aufgrund eines gesonderten Förderaufrufs kann die Möglichkeit eröffnet werden, für förderfähige Gebiete, die im Rahmen eines geplanten, laufenden oder abgeschlossenen Ausbaus nicht erschlossen werden beziehungsweise wurden und aufgrund ihrer geringen Größe auch zukünftig nicht erschlossen würden (Lückenschluss-Gebiet), einen Antrag im „Lückenschluss-Programm“ innerhalb der Gigabittförderung 2.0 zu stellen. Hierdurch sollen Synergie-



Bundesministerium
für Digitales
und Verkehr



Vorhergehende Fassung

Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“

- Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) -

Bekanntmachung
des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

vom 31.03.2023

Inhaltsverzeichnis

0.	Präambel	3
1.	Förderziel und Zuwendungszweck.....	4
2.	Rechtsgrundlage.....	5
3.	Gegenstand der Förderung	5
	3.1. Wirtschaftlichkeitslückenförderung	5
	3.2. Betreibermodell	6
	3.3. Beratungsleistungen	6
4.	Zuwendungsempfänger	7
5.	Besondere Zuwendungsvoraussetzungen	8
6.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen	11
7.	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	13
8.	Verfahren.....	14
	A - Allgemeines	14
	B - Verfahrensschritte, Antragsstellung	15
	C - Bewilligung	16
	D - Auszahlung	16
	E - Zwischen- und Verwendungsnachweise.....	16
	F - Mitwirkungspflichten	17
	G - Rückforderung	17
	H - Erfolgskontrolle.....	17
9.	Inkrafttreten und Geltungsdauer	18

0. Präambel

Ob Verkehr und Mobilität, Wirtschaft und Verwaltung, Arbeit und Alltag, Bildung und Forschung, Gesundheitsversorgung und Pflege: Die Digitalisierung ist der Antrieb für mehr Fortschritt, mehr Klimaschutz, eine höhere Lebensqualität und neue Chancen. Flächendeckende, hochleistungsfähige, ökologisch nachhaltige und sichere digitale Infrastrukturen – auch in ländlichen Räumen – sind Voraussetzung dafür, dass die digitale Transformation Deutschlands umfassend gelingt. Im Rahmen der Gigabitstrategie hat die Bundesregierung daher das Ziel formuliert, dass bis zum Jahr 2030 eine solche Infrastruktur flächendeckend ausgebaut werden soll. Der Aufbau dieser digitalen Infrastruktur liegt vorwiegend in der Hand privatwirtschaftlicher Unternehmen.

Die Bundesregierung will den Ausbau der digitalen Infrastruktur, wo zur Herstellung gleicher Lebensverhältnisse im Bundesgebiet notwendig, weiter fördern und damit konvergente Netze aufbauen, die auch den künftigen Anforderungen an die mobile Gigabit-Gesellschaft gerecht werden.

Sie fokussiert sich dabei auf Gebietskörperschaften mit dem größten Nachholbedarf und steuert die Förderung in diese. Damit reagiert die Bundesregierung auf den fortschreitenden privatwirtschaftlichen Ausbau und unterstützt diesen in deutlich unwirtschaftlichen Gebieten. Zur Ermittlung des Nachholbedarfes orientiert sich die Bundesregierung an dem Fortschritt des privatwirtschaftlichen Ausbaus, der bestehenden Versorgungslage und der Potenzialanalyse. Dabei folgt sie dem Gedanken des ganzheitlichen Ausbaus aller nicht gigabitversorgten Adressen ohne Begrenzung mittels Aufgreifschwellen.

Mit der Ausgestaltung des Förderprogramms soll dabei das effiziente Nebeneinander zwischen privatwirtschaftlichem und gefördertem Ausbau gewährleistet werden. Der Bund stellt bereits in 2023 Fördermittel in Höhe von rd. 3 Mrd. € zur Verfügung. Zur zielgerichteten Verteilung der für die Bundesförderung verfügbaren Fördermittel und zur Sicherstellung einer angemessenen Infrastrukturförderung in jedem Land werden daher Landesobergrenzen eingeführt, die für 2023 wie folgt festgesetzt werden:

Für die Stadtstaaten ist eine gemeinsame Obergrenze von 75 Mio. Euro vorgesehen. Für die Flächenländer gilt jeweils ein Sockelbetrag von 100 Mio. Euro. Der Restbetrag wird auf die Flächenländer verteilt gemäß der Zahl der förderfähigen Anschlüsse jedes Landes in Bezug auf die Gesamtzahl aller förderfähigen Anschlüsse in Deutschland, d.h. der aktuelle Stand des Gigabitausbaus eines Landes ist ausschlaggebend.

Je nach Bundesmittelausstattung in den Folgejahren kann eine betragliche Anpassung notwendig werden.

1. Förderziel und Zuwendungszweck

1.1 Ziel der Förderung ist die Unterstützung eines effektiven und technologieutralen Ausbaus in der Bundesrepublik Deutschland zur Erreichung zukunftsfähiger und konvergenter Gigabitnetze, die auch den künftigen Anforderungen der mobilen Gigabit-Gesellschaft gerecht werden. Die Gigabitnetze sollen zudem künftige Bedarfe von stationären und mobilen Anwendungen berücksichtigen, um den späteren Aufbau hierfür erforderlicher Anlagen (z.B. verdichtete Mobilfunkzellen) ohne größeren Aufwand realisieren zu können.

1.2 Förderfähig sind Gebiete, die derzeit über kein Next-Generation-Access-Netz (NGA-Netz) verfügen (weißer Fleck) oder die über ein NGA-Netz verfügen, das derzeit keine Datenrate von zuverlässig mindestens 200 Mbit/s symmetrisch bzw. 500 Mbit/s im Download zur Verfügung stellt (grauer Fleck), soweit innerhalb der nächsten drei Jahre die geplante Telekommunikationsinfrastruktur den Endkunden keine Datenrate von mehr als 500 Mbit/s zuverlässig im Download zur Verfügung stellen kann. Auf die Förderfähigkeit sozioökonomischer Treiber wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Hierbei handelt es sich um private und öffentliche Einrichtungen, die die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung maßgeblich prägen und vorantreiben. Hierzu gehören Schulen, Gebäude lokaler Behörden, Hochschulen, Forschungszentren, Krankenhäuser und Stadien sowie Verkehrsknotenpunkte wie Bahnhöfe, Häfen und Flughäfen, landwirtschaftliche Betriebe und alle Arten von Unternehmen. Einzelanschlüsse für Schulen und Krankenhäuser sind förderfähig.

1.3 Nicht förderfähig sind Gebiete, in denen bereits mind. zwei NGA-Netze vorhanden sind (schwarzer Fleck) oder die mit mind. einem FTTB/H-Netz ausgestattet sind oder die mit mind. einem Kabelnetz mit mind. dem Standard Docsis 3.1 ausgestattet sind oder die mit mind. einem Kabelnetz mit dem Standard unterhalb von Docsis 3.1 ausgestattet sind, aber der Netzbetreiber eine Aufrüstung mind. auf den Standard Docsis 3.1 innerhalb von 12 Monaten ankündigt.

Eine Förderung ist auch ausgeschlossen, soweit ein gigabitfähiges Netz bereits besteht und lediglich der Teilnehmeranschluss noch fehlt (homes passed).

1.4 Der Ausbau kann nur in Gebieten unterstützt werden, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau nicht wirtschaftlich ist und ein Marktversagen im Wege eines Markterkundungsverfahrens festgestellt wird. Hinweise zu Gebieten, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau zu erwarten ist, können der Potenzialanalyse¹ entnommen werden. Der Vorrang des Privatausbaus wird im Rahmen eines Markterkundungsverfahrens sichergestellt.

1.5 Ein nach dieser Richtlinie gefördertes Gigabit-Netz darf bereits vor Ablauf des Zweckbindungszeitraums eines im gleichen Gebiet bereits geförderten NGA-Netzes in Betrieb genommen werden, es sei denn, der Betreiber des zuerst in Betrieb genommenen NGA-Netzes widerspricht der früheren Inbetriebnahme im Markterkundungsverfahren.

¹ www.bmdv.bund.de/potenzialanalyse

Der Antragsteller unterrichtet den betroffenen Betreiber des NGA-Netzes über sein Widerspruchsrecht bei Einleitung der Markterkundung.

1.6 Eine Ergänzung des Bundesförderprogrammes durch Förderprogramme der Bundesländer oder der EU ist grundsätzlich möglich. Auskünfte über ergänzende Fördermöglichkeiten erteilen das Gigabitbüro des Bundes und die Breitbandkompetenzzentren oder fördermittelgebende Stellen der Länder. Eine Ko-Finanzierung des Projekts durch Dritte, insbesondere auch durch Private, ist zulässig.

2. Rechtsgrundlage

2.1 Die Bundesrepublik Deutschland gewährt Zuwendungen zum Ausbau des Gigabit-Netzes in Deutschland nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO), den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 BHO sowie europarechtlicher Vorgaben. Diese Richtlinie basiert auf der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabit-Netzen in „grauen Flecken“ (Gigabit-RR), die von der EU-Kommission auf Grundlage der Breitbandbeihilfeleitlinien vom 26.01.2013 in der Fassung vom 27.06.2014 am 13.11.2020 genehmigt wurde. Insbesondere gelten die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

2.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung und Anpassung einer gewährten Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Wirtschaftlichkeitslückenförderung

Die Zuwendung soll eine etwaige Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen im Sinne der Nummer 1 dieser Richtlinie schließen.

Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Erlöse und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren (Zweckbindungsfrist).

Die privatwirtschaftlichen Betreiber haben sicherzustellen, dass erforderliche Endkundendienstleistungen im Fördergebiet erbracht werden. Sie erbringen diese im Regelfall selbst. Sollten sie jedoch Vorleistungsprodukte für dritte Telekommunikationsunternehmen anbieten, müssen sie gewährleisten, dass für den gesamten Zeitraum der Zweckbindungsfrist stets mindestens ein Unternehmen die erforderlichen Endkundendienstleistungen effektiv im geförderten Gebiet erbringt. Weitere Voraussetzungen und Einzelheiten regelt die zuständige Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr.

Die Zuwendung gilt als einmaliger Zuschuss. Eine mehrfache Zuwendung zur Erreichung desselben Verwendungszwecks ist ausgeschlossen.

Die privatwirtschaftliche Mitverlegung von Leerrohren für privatwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen in anderen Gebieten ist im Rahmen des geförderten Ausbaus gegen Kostenbeteiligung zulässig.

3.2. Betreibermodell

Gefördert werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers für:

- die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel und/ oder
- die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen.
- die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel), sofern nicht eine entsprechende gesetzliche Pflicht besteht,

zur Nutzung durch privatwirtschaftliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und Betrieb einer Breitbandinfrastruktur im Sinne von Nummer 1 dieser Richtlinie.

Der Zuwendungsempfänger ist in diesen Fällen Bauherr und Eigentümer der zu errichtenden passiven Infrastruktur.² Die Auswahlverfahren zum Betrieb und zum Bau (ggf. einschließlich der Planung) können parallel durchgeführt werden. Der Betreiber muss jedoch spätestens vor Beginn der Baumaßnahme vertraglich feststehen.

Absatz 3 bis 5 der Nummer 3.1 dieser Richtlinie gelten entsprechend.

3.3. Beratungsleistungen

Zur Qualitätssicherung der geförderten Maßnahmen nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie werden notwendige Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Beauftragung externer Beratungsleistungen gefördert, die der Vorbereitung bzw. der Durchführung solcher Maßnahmen dienen.

Der Berater hat seine Unabhängigkeit und Neutralität zu versichern. Um eine hohe Qualität der Beratungsleistungen zu gewährleisten, ist die Qualifikation der Berater anhand einer Auflistung einschlägiger Referenzen oder anhand von Schulungsnachweisen auf dem Gebiet des Zuwendungsrechts oder zu Grundlagen des Breitbandausbaus zu belegen.

Die Förderung erfolgt mit dem Ziel, unter Berücksichtigung privatwirtschaftlicher Ausbaumaßnahmen tatsächliche Förderbedarfe zu ermitteln und notwendige Projektförderung nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie umzusetzen. Die Ergebnisse der Beratung sind der zuständigen Bewilligungsbehörde stets in schriftlicher Form nach Abschluss des Beratungsprojekts vorzulegen. Dient die Beratung der Realisierung des

² Passive Infrastruktur in diesem Sinne ist immer Infrastruktur einschließlich unbeschalteter Glasfaser.

geförderten Vorhabens, sind Art und Umfang der Unterstützungsleistung umfassend zu dokumentieren und nachzuweisen.

Landkreise können Anträge auf Förderung von Beratungsleistungen auch dann stellen, wenn sie selbst kein eigenes Förderprojekt planen. Hierfür ist durch den Landkreis darzulegen, dass die Beratungsleistungen projektübergreifend für Landkreismunicipalitäten eingesetzt werden, einen signifikanten Mehrwert für die Ausbauprojekte der Gemeinden bieten und dass eine Doppelförderung von Leistungen des Landkreises und der Gemeinden ausgeschlossen ist.

Bereits auf Basis der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26.04.2021 (zuletzt geändert am 27.12.2022) bewilligte Beratungsleistungen können fortgeführt und für Beratungsbedarfe im Zusammenhang mit der Vorbereitung bzw. Durchführung einer Maßnahme nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie verwendet werden.

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Zuwendungsempfänger ist die Gebietskörperschaft, in der das Projektgebiet liegt. Dazu zählen insbesondere Gemeinden bzw. Stadtstaaten sowie rechtlich selbständige Bezirke in Städten, Landkreise, kommunale Zweckverbände und andere kommunale Gebietskörperschaften bzw. Zusammenschlüsse nach dem jeweiligen Kommunalrecht der Länder (z.B. Ämter) sowie Unternehmen in ausschließlich öffentlicher Trägerschaft.

Das Bestehen von Gemeindeverbänden muss durch einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag bzw. eine unterzeichnete Kooperationserklärung zum Zeitpunkt der Antragsstellung und für die Dauer und den Umfang des beantragten Projektes nachgewiesen werden.

4.2 Begünstigte im Sinne des EU-Beihilfenrechts sind die Betreiber von Breitbandnetzen, die eine finanzielle Zuwendung in Anspruch nehmen bzw. die von der öffentlichen Hand entgeltlich bereitgestellte passive Infrastruktur in Form der Sachbeihilfe und/ oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Tiefbauleistungen durch die Kommune mit und ohne Verlegung von Leerrohren nutzen.

4.3 Im Rahmen der Förderung nach Nummer 3.1 und Nummer 3.2 dieser Richtlinie werden die an den Zuwendungsempfänger ausgezahlten Fördermittel an privatwirtschaftliche³ Auftragnehmer weitergegeben.

³ Hierbei kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse an. Entscheidend ist, dass der Auftragnehmer keine wettbewerbsverzerrenden Sondervorteile aufweist. Dies gilt insbesondere für Auftragnehmer, an denen Zuwendungsempfänger unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

5. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Eine Förderung gemäß dieser Richtlinie kommt nur in Gebieten nach Nummer 1 dieser Richtlinie in Betracht.

5.2 Der Antrag auf Förderung einer Maßnahme nach Nummer 3.1 oder 3.2 dieser Richtlinie muss alle förderfähigen Adressen der betroffenen Gemeinde oder abgrenzbare Verwaltungsbezirke/ Ortsteile dieser Gemeinde umfassen. Hiervon kann auf Grundlage plausibler und nachvollziehbarer Ergebnisse eines Branchendialogs (vgl. Nummer 5.4) abgewichen werden. Weitere Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen auf Antrag durch die zuständige Bewilligungsbehörde genehmigt werden. Näheres erläutert der Leitfaden.

Handelt es sich bei dem Zuwendungsempfänger um einen Landkreis, kann sich der Antrag auf Förderung einer Maßnahme nach Nummer 3.1 oder 3.2 dieser Richtlinie auf alle Adressen eines Gemeindegebiets bzw. eines abgrenzbaren Ortsteils innerhalb des Landkreises beschränken.

5.3 Mit der Förderung nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie sind allen förderfähigen Adressen bzw. Endnutzer im Projektgebiet zuverlässig Bandbreiten von einem Gigabit/ s symmetrisch (Zielbandbreite) zu gewährleisten. Das entsprechende Gigabit-Netz muss für Point-to-Point-Lösungen ausgelegt sein.

Die Zielbandbreite ist erreicht, wenn sie am Abschlusspunkt der Linientechnik im Gebäude⁴ bereitgestellt wird.⁵

Die Fördermaßnahme muss zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung führen. Diese liegt vor, wenn erhebliche neue Investitionen in das Breitbandnetz getätigt werden. Eine bloße Aufrüstung bestehender Netze mit zusätzlichen aktiven Komponenten gilt nicht als wesentliche Investition und nicht als Netzausbau, der gefördert werden kann. Up- und Downloadrate müssen sich mindestens verdoppeln.

5.4 Im Vorfeld einer Förderung nach Nummer 3.1 oder 3.2 dieser Richtlinie ist – beispielsweise im Rahmen des Fördergegenstandes nach Nummer 3.3 dieser Richtlinie – auf Basis der Potenzialanalyse und des Gigabit-Grundbuchs verpflichtend ein sog. Branchendialog vor Start eines Markterkundungsverfahrens durchzuführen, um das privatwirtschaftliche Ausbaupotenzial maximal auszuschöpfen. Im Rahmen des Förderaufrufes für das Jahr 2023 kann hiervon abgesehen werden.

⁴ Der geförderte Anschluss ist grundsätzlich bis zur Innenseite der Gebäudeaußenwand zu verlegen.

⁵ Wird die Gestattungserklärung durch den Grundstückseigentümer nicht erteilt, ist die Zielbandbreite erreicht, wenn der Anschluss mit einem Leerrohr vorbereitet ist („homes passed“). Gleiches gilt, wenn ein Grundstückseigentümer bzw. Endnutzer noch nicht ermittelt werden kann (z.B. Neubaugebiete). Auf das Materialkonzept wird verwiesen.

5.5 Für eine Förderung nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie ist ein Markterkundungsverfahren entsprechend § 4 der Gigabit-RR durchzuführen und in dem Antrag auf Bewilligung in vorläufiger Höhe zu berücksichtigen. Das die Markterkundung betreffende Gebiet muss alle Adressen im Gemeindegebiet, die für eine Förderung in Betracht kommen sollen, erfassen. Das Markterkundungsverfahren ist für einen Zeitraum von mindestens acht Wochen auf dem Online-Portal der zuständigen Bewilligungsbehörde⁶ zur Stellungnahme einzustellen. Nicht berücksichtigt werden müssen im Rahmen des Markterkundungsverfahrens gemachte Ausbauszusagen für das Gebiet oder Teile davon, für die keine Verbindlichkeit⁷ einschließlich Zeitpunkt und Umfang des Ausbaus (adressscharfe Festlegung des Gebiets, Ausbautechnik, fristgerechte Erreichung der Meilensteine) hinterlegt wurde oder bei denen der im Zuge des Markterkundungsverfahrens festgelegte verbindliche Meilensteinplan für den angekündigten Ausbau nicht eingehalten worden ist.

Macht ein Marktteilnehmer eine verbindliche Ausbauszusage von der Durchführung einer Vorvermarktung in diesem Gebiet oder Teilen davon abhängig, ist diese Meldung zu berücksichtigen. Das Telekommunikationsunternehmen muss den Beginn der geschäftsüblichen Vorvermarktung⁸ innerhalb eines Monats nach Ablauf der Stellungsfrist im Markterkundungsverfahren nachweisen und nach Ablauf von weiteren sechs Monaten die Vorvermarktung abschließen. Diese Fristen können im Einvernehmen mit dem potenziellen Förderantragsteller verlängert werden. Bestätigt das Telekommunikationsunternehmen nach Abschluss der Vorvermarktung die Meldung zum privatwirtschaftlichen Ausbau, ist die Ausbaumeldung weiterhin zu berücksichtigen. Erfolgt eine negative Meldung oder keine Meldung des Telekommunikationsunternehmens nach Ablauf der o.g. Fristen entfällt die Ausbaupflicht und das Gebiet wird förderfähig. Das Markterkundungsverfahren ist dann vollständig abgeschlossen.

Über die Nichtberücksichtigung von Ausbaumeldungen im Antrag sind die jeweiligen Telekommunikationsunternehmen zu informieren. Das Ergebnis ist auf dem Online-Portal der zuständigen Bewilligungsbehörde zu veröffentlichen. Das vollständig abgeschlossene Ergebnis der Markterkundung darf zum Zeitpunkt der Einleitung des Auswahlverfahrens des Förderprojektes nicht älter als zwölf Monate sein.

Für Teilgebiete in einem Markterkundungsverfahren, für die keine verbindliche Ausbaumeldung vorliegt, kann unabhängig von der bedingten Meldung zum anderen Teilgebiet eine Förderung beantragt werden.

5.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Antragsstellung zu prüfen und zu erklären, ob bzw. inwieweit für das Projekt weitere Fördermittel durch ihn, Begünstigte oder Dritte in Frage kommen und/ oder beantragt werden.

⁶ Projektträger A: www.gigabit-projekttraeger.de und www.projekttraeger-breitband.de

⁷ Es wird ein Muster über die Vereinbarung einer verbindlichen Ausbauszusage zur Verfügung gestellt.

⁸ Als geschäftsüblich gilt eine Quote von bis zu 40%, es sei denn eine andere Geschäftspraxis wird belegt.

5.7 Zur Feststellung der Förderwürdigkeit wird der Förderantrag nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie anhand eines Kriterienkataloges von der zuständigen Bewilligungsbehörde geprüft und bepunktet. Der Kriterienkatalog enthält folgende Kriterien:

- (1) „Nachholbedarf“: Hoher Anteil weißer Flecken
- (2) „Synergienutzung“: verbleibende Versorgungslücken nach bereits realisiertem oder zugesichertem marktwirtschaftlichem bzw. gefördertem Ausbau
- (3) „Digitale Teilhabe im ländlichen Raum“: Einwohnerdichte
- (4) „Interkommunale Zusammenarbeit“: Gemeindeübergreifende Zusammenarbeit.

Erhält ein Antrag eine bestimmte im Aufruf jeweils festgelegte Mindestpunktzahl, erfolgt eine vorrangige Bewilligung im Rahmen der für jedes Land jährlich festgelegten Landesobergrenze.

Erhält ein Antrag die o.g. Mindestpunktzahl nicht, so wird dieser Antrag von der zuständigen Bewilligungsbehörde im Verhältnis zu anderen im jeweiligen Land bis zum Stichtag des jeweiligen Aufrufs eingereichten Anträgen anhand der erreichten Punktzahl gereiht. Die Bewilligung dieser Anträge erfolgt nachrangig zu den oben genannten Anträgen ebenfalls im Rahmen der - anteilig nach Anzahl der Förderaufrufe in einem Jahr⁹ aufgeteilten - Landesobergrenze.

Anträge, die in der beschriebenen Reihung innerhalb der Landesobergrenze nicht berücksichtigt werden können, werden nach dem letzten Aufruf des Jahres im Rahmen der verbliebenen Bundesmittel bundesweit erneut gereiht und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel bewilligt.

Näheres regeln die jeweiligen Förderaufrufe.

5.8 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Leistungen, die sich aus dem Fördergegenstand nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie ergeben, in einem transparenten, wirtschaftlichen und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren zu vergeben. Die Grundsätze des Europäischen Vergaberechts sind zu beachten. Nationale Vergabebestimmungen sind nach Maßgabe des Haushaltsrechts anzuwenden. Die Bekanntmachung nebst Vergabeunterlagen sowie die Veröffentlichung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens muss auf dem Online-Portal der zuständigen Bewilligungsbehörde erfolgen.

5.9 Die Erschließung von Neubaugebieten kann im Rahmen einer Maßnahme nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie gefördert werden. Auf Nummer 5.2 dieser Richtlinie wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

⁹ Für 2023 ist ein Aufruf vorgesehen. In den Folgejahren werden voraussichtlich zwei Förderaufrufe durchgeführt, die jeweils Ende April und Ende September enden würden.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

6.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben (Ausgabenbasis) gewährt.

6.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für eine Maßnahme nach Nummer 3 dieser Richtlinie zur Erreichung des Zuwendungszwecks nach Nummer 1 dieser Richtlinie. Der Barwert der aus dem geförderten Gegenstand nach Nummer 3.2 dieser Richtlinie entstehenden Einnahmen, die bis zum Ende der Zweckbindungsfrist erlöst werden, reduziert die zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers anteilig bezogen auf den Bundesanteil der Förderung.

6.3 Planungskosten für Vorhaben nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie können, soweit sie für die Herstellung des Gigabit-Netzes erforderlich sind, im Rahmen des handelsrechtlich Zulässigen den Investitionsausgaben zugerechnet werden.

6.4 Unentgeltliche Leistungen Dritter für Vorhaben nach Nummer 3 dieser Richtlinie sind anzugeben und führen zu einer entsprechenden Reduzierung der Fördersumme, soweit sie den Förderbedarf verringern. Ist in den zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 3 dieser Richtlinie ein Umsatzsteueranteil enthalten, ist dieser nur zuwendungsfähig, soweit kein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG geltend gemacht werden kann.

6.5 Um zu schnellen und kostengünstigen Gesamtlösungen zu kommen, ist im Rahmen der Maßnahme nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie die Nutzung von Eigenleistungen, von alternativer Netztechnologie und alternativer Verlegungsmethoden (Trenching-Verfahren, Nutzung oder Bau oberirdischer Verlegung, Spülverfahren, Kabelpflugverfahren, usw.) mit dem Ziel einer Vergünstigung der Angebotssumme und der Beschleunigung des Ausbaus im Besonderen förderfähig und stets mit Vorrang zu prüfen sowie grundsätzlich im Auswahlverfahren als Bewertungskriterium zu berücksichtigen.

6.6 Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe. Die maximale Bundesfördersumme für Maßnahmen nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie darf bei der Festsetzung der Förderhöhe nach Nummer 8 B. 4 dieser Richtlinie 100 Millionen Euro nicht überschreiten.

6.7 Vorhaben nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie mit einer Fördersumme unter 100.000 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze), es sei denn, die Bagatellgrenze wird nur deshalb unterschritten, weil Maßnahmen nach Nummer 6.5 zu einer entsprechenden Kosteneinsparung führen.

6.8 Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 50 Prozent (Basisfördersatz) der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Maßnahmen nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie. Der Fördersatz wird auf 60 Prozent erhöht, wenn das Fördergebiet in einer Gebietskörperschaft mit einer geringen Wirtschaftskraft liegt. Dies ist der Fall bei einer Abweichung von dem auf Gemeindeebene ermittelten einwohnerbezogenen Realsteuervergleich der Jahre

2017 bis 2021¹⁰ von kleiner 5,70 Punkten von der Standardabweichung des Bundesdurchschnitts (auf Basis der kommunalen Verwaltungsgrenze). Eine negative Abweichung von mehr als 32,34 Punkten führt zu einer Erhöhung des Fördersatzes auf 70 Prozent.

6.9 Der Zuwendungsempfänger hat einen Eigenmittelbeitrag i. H. v. 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zu leisten. Der Eigenmittelbeitrag des Zuwendungsempfängers kann vom Land übernommen werden (siehe Nummer 1.6 dieser Richtlinie).

6.10 Adressen, für die nach Abschluss der im Rahmen des Markterkundungsverfahrens vorgenommenen Vorvermarktung keine Ausbauverpflichtung durch ein TKU übernommen wurde (vgl. Nummer 5.5 zweiter Absatz), können nachträglich im Wege eines Änderungsantrages in das Projekt aufgenommen werden.

6.11 Die Bewilligung in abschließender Höhe erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Bewilligungsbehörde auf Basis des wirtschaftlichsten Angebotes im Rahmen des Auswahlverfahrens des Förderprojektes durch den Zuwendungsempfänger und des darin ermittelten Marktpreises. Sollten sich weniger als drei Bieter an dem Auswahlverfahren beteiligen, sind die vorgelegten Angebote gem. § 5 Abs. 9 Gigabit-RR durch die Bewilligungsbehörde oder einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer auf Plausibilität hin zu prüfen. Durch diese ist eine angemessene Fördersumme, die sich an der durchschnittlichen Fördersumme vergleichbarer Förderprojekte orientiert, festzusetzen. Die Unabhängigkeit des externen Wirtschaftsprüfers muss auf Verlangen von diesem bestätigt werden.

6.12 Für den Fall, dass sich bei Projekten nach den Fördergegenständen gemäß Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie die Ausgaben für die Planung, die Errichtung und den Betrieb des Gigabit-Netzes in dem durch die Adresspunkte definierten Ausbaubereich durch die Hinzunahme weiterer unterversorgter Adressen, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht Bestandteil der georeferenzierten Liste der auszubauenden Adressen gemäß der Leistungsbeschreibung waren, erhöhen, kann die zuständige Bewilligungsbehörde auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Bemessungsgrundlage (vgl. Nummer 8 C 4. dieser Richtlinie) um einen Betrag i. H. v. bis zu fünf Prozent der ursprünglich bewilligten Fördersumme erhöhen.

6.13 Eine Erhöhung der bewilligten Fördersumme für Projekte nach den Fördergegenständen unter Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie ist möglich, wenn im Förderprojekt unvorhergesehene und unabwendbare Änderungen nach Antragsbewilligung eingetreten oder bekannt geworden sind, die nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten sind. Die Veränderungen müssen derart gravierend sein, dass ohne Erhöhung der Fördersumme das Vorhaben nicht realisiert würde. Nummer 2.2 dieser Richtlinie bleibt unberührt.

6.14 Sollte im Laufe eines Förderprojektes nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie ein Unternehmen einen Ausbau anmelden oder durchführen, der nicht im Markterkundungsverfahren gemeldet wurde, so kann die zuständige Bewilligungsbehörde

¹⁰ Basierend auf den Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

auf Antrag im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen die Förderung nachträglich bis zum Ausgleich der dadurch verminderten Einnahmen erhöhen. Es gilt eine Bagatellgrenze von mindestens fünf Prozent des Förderbetrags. Nummer 2.2 dieser Richtlinie bleibt unberührt.

6.15 Soweit neben der Förderung nach diesem Programm eine Ko-Finanzierung durch andere Fördermaßnahmen erfolgt, wird der nach den obigen Grundsätzen ermittelte Fördersatz des Bundes erforderlichenfalls so weit reduziert, dass es in Kombination mit den weiteren Fördermaßnahmen nicht zu einer Überförderung kommt. Eine Kumulierung mit anderen Bundesprogrammen und EU-Programmen ist möglich.

6.16 Nachgewiesene Ausgaben nach Nummer 3.3 dieser Richtlinie werden bis maximal 50.000 Euro pro Gemeinde bzw. maximal 200.000 Euro pro Landkreisprojekt oder gemeindeübergreifenden Projekten gefördert. Eine Förderung von Leistungen nach Nummer 3.3 dieser Richtlinie kann nur einmal in Anspruch genommen werden und nur dann, sofern sie nicht im Rahmen der vorhergehenden Gigabit-Richtlinie vom 26.04.2021, geändert am 27.12.2022, beantragt und bewilligt wurden.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Der Zuwendungsempfänger muss hierzu bei Beantragung des Bescheids über die abschließende Höhe der Zuwendung der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde einen Finanzierungsplan vorlegen.

7.2 Nicht gefördert werden Vorhaben nach Nummer 3 dieser Richtlinie, die vor Bewilligung des Förderantrages durch die zuständige Bewilligungsbehörde bereits begonnen wurden. Maßnahmebeginn bzgl. des Fördergegenstandes nach Nummer 3.1 dieser Richtlinie ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Netzbetreiber. Maßnahmebeginn bzgl. des Fördergegenstandes nach Nummer 3.2 dieser Richtlinie ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Bauunternehmen oder der Beginn der Baumaßnahme im Falle der Eigenvornahme. Maßnahmebeginn bzgl. des Fördergegenstandes nach Nummer 3.3 dieser Richtlinie ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit einem Beratungsunternehmen.

7.3 Des Weiteren werden Maßnahmen nach Nummer 3 dieser Richtlinie nicht gefördert, wenn und solange der Begünstigte einer bestandskräftigen Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission nicht nachgekommen ist.

7.4 Die nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie geförderte Breitbandinfrastruktur ist für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren ab Vorlage des Verwendungsnachweises entsprechend der im jeweiligen Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist zu betreiben.

7.5 Für die nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie geförderte Breitbandinfrastruktur hat der Zuwendungsempfänger einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang gemäß § 8 der Gigabit-RR, § 155 TKG und den hierzu von der Bundesnetzagentur

erlassenen „Grundsätzen zur Art, Umfang und Bedingungen des offenen Netzzugangs“ zu gewährleisten.

7.6 Bei Vorhaben nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie sind im Rahmen des Auswahlverfahrens des Förderprojektes die Regelungen des durch die zuständige Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Mustervertrages zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem bezuschlagten Bieter grundsätzlich zu verwenden, soweit nicht ausdrücklich eine andere Form der Weiterleitung zulässig ist. Auf die BNBest-Gigabit wird hingewiesen. Von den nicht disponibel gestellten Vertragsteilen darf nur nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Bewilligungsbehörde abgewichen werden. Der Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Regelung muss begründet werden. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann die Genehmigung erteilen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles ein Festhalten an den vorgegebenen Regelungen unzumutbar ist.

Von der Vorlage des Vertragsentwurfs bei der Bundesnetzagentur kann abgesehen werden, wenn der Vertrag dem im vorstehenden Absatz genannten, mit der Bundesnetzagentur abgestimmten Mustervertrag entspricht.

7.7 Für den Fall, dass nach Ablauf der Zweckbindungsfrist im Falle des Zuwendungsgegenstands nach Nummer 3.1 dieser Richtlinie das hierdurch geförderte Gigabit-Netz vom Netzbetreiber stillgelegt bzw. nicht mehr betrieben werden sollte, ist der Netzbetreiber zu verpflichten, den Weiterbetrieb rechtzeitig zu marktüblichen Konditionen auszuschreiben.

7.8 Im Hinblick auf den Fördergegenstand nach Nummer 3.2 dieser Richtlinie hat der Zuwendungsempfänger über die Zweckbindungsfrist hinaus das passive Gigabit-Netz unter Sicherstellung von Open-Access privaten Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen. Sollte der Zuwendungsempfänger die geförderte Infrastruktur binnen 20 Jahre nach Inbetriebnahme veräußern, so hat er den Verkaufserlös anteilig - maximal in der Höhe des vom Bund für den Aufbau der passiven Infrastruktur erhaltenen Betrags - dem Bund zu erstatten. Näheres regeln die Zuwendungsbescheide.

8. Verfahren

A - Allgemeines

1. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann Projektträger für die Durchführung des Bundesförderprogramms zur Unterstützung des Breitbandausbaus in Deutschland (Bewilligungsbehörden) verpflichten. Die zuständige Bewilligungsbehörde führt auch die Beratung zur Antragsstellung durch. Sie kann hierzu Dritte beauftragen.
2. Bei der im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 Absatz 8 Strafgesetzbuch (StGB) handeln. Einige der im Antragsverfahren sowie im laufenden Projekt zu machenden Angaben sind deshalb ggf. subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG). In diesem Fall wird der Antragsteller vor Bewilligung einer Zuwendung über die subventionserheblichen Tatsachen und die

Strafbarkeit eines Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB in Kenntnis gesetzt und gibt hierüber eine zwingend erforderliche schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme ab. Des Weiteren ist der Zuwendungsempfänger auf die Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG hinzuweisen. Gemäß § 6 SubvG teilt die zuständige Bewilligungsbehörde Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mit.

3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verfahrensvorschriften soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.
4. Ein Beirat aus Vertretern des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr und Vertretern der Länder, der mindestens zweimal im Jahr tagt, begleitet das Bundesförderprogramm im Hinblick auf seine erreichten Ergebnisse und seine Fortentwicklung.

B - Verfahrensschritte, Antragsstellung

1. Die Veröffentlichung eines Förderaufrufes ist Voraussetzung für alle nachfolgenden Verfahrensschritte.
2. Der Zuwendungsempfänger hat zur Sicherstellung des Vorranges des privatwirtschaftlichen Gigabit-Ausbaus vor Antragstellung ein Markterkundungsverfahren nach dieser Richtlinie durchzuführen.
3. Der Antragsteller beantragt bei der zuständigen Bewilligungsbehörde die Gewährung einer Förderung für den Gigabit-Ausbau eines Gebietes, das durch eine Karte adressgenau festgelegt wird und durch eine Adressliste substantiiert ist. Darüber hinaus werden die förderfähigen sozioökonomischen Schwerpunkte adressgenau auf der Karte angegeben und als Adressliste vorgelegt.
4. Die zuständige Bewilligungsbehörde bescheidet nach dieser Richtlinie die Förderung und setzt die vorläufige Fördersumme auf Basis der Zahl der förderfähigen Anschlüsse und der dafür kalkulierten Kosten fest.
5. Der Zuwendungsempfänger schreibt das bewilligte Projekt nach Zugang des Bewilligungsbescheides über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe entsprechend Nummer 5.9 dieser Richtlinie aus und beantragt die endgültige Festsetzung der Fördersumme auf Grundlage des wirtschaftlichsten Angebots.
6. Das Nachfordern weiterer ergänzender bzw. klarstellender Antragsunterlagen bzw. das Aufklären des Sachverhaltes durch die zuständige Bewilligungsbehörde ist im Rahmen der §§ 24, 26 VwVfG möglich.

C - Bewilligung

1. Die Bewilligungsentscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Bewilligungsbehörde entsprechend Nummer 2.2 dieser Richtlinie.
2. Die zuständige Bewilligungsbehörde erlässt zunächst den Bescheid, in dem die Förderung dem Grunde nach verbindlich bewilligt und die Fördersumme vorläufig beschieden wird.
3. Der Zuwendungsempfänger hat der zuständigen Bewilligungsbehörde das Ergebnis des Auswahlverfahrens unverzüglich nach Erteilung des Zuschlags mitzuteilen.
4. Die Bewilligung in endgültiger Höhe erfolgt nach Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß Nummer 5.8 dieser Richtlinie auf Basis des Ergebnisses dieses Verfahrens.
5. Bestandteil der Zuwendungsbescheide werden bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), bei anderen Zuwendungsempfängern die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), sowie bei allen Zuwendungsempfängern die Besonderen Nebenbestimmungen (BNBest-Gigabit bzw. BNBest-Beratung) und die Gigabit-RR.

D - Auszahlung

1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Wege des Anforderungsverfahrens.
2. Dem Zuwendungsempfänger werden die bewilligten Fördermittel entsprechend des Projektfortschritts auf Anforderung ausgezahlt. Die Nachweise sind spätestens zur abschließenden Verwendungsnachweisprüfung einzureichen.
3. Entsprechende Einzelheiten werden in den Besonderen Nebenbestimmungen und im Zuwendungsbescheid geregelt.

E - Zwischen- und Verwendungsnachweise

1. Es gelten die Regeln der Nummern 6 ANBest-Gk/ P und 4 BNBest-Gigabit bzw. Nummer 3 BNBest-Beratung.
2. Über die in Nummer 6 ANBest-Gk/ P und Nummer 4 BNBest-Gigabit bzw. Nummer 3 BNBest-Beratung zu erfüllenden Pflichten hinaus kann die zuständige Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erreichung des Zuwendungszweckes weitere Nachweispflichten bzw. Anforderungen als Nebenbestimmung in den Zuwendungsbescheid aufnehmen.
3. Diese Nachweise bzw. Mitteilungen sind über das zentrale Online-Portal der zuständigen Bewilligungsbehörde zu übermitteln.

4. Der Zuwendungsempfänger hat die Dokumentationspflicht gem. § 10 Gigabit-RR zu erfüllen.

F - Mitwirkungspflichten

1. In Ergänzung zu Nummer 5 ANBest-Gk/ P kann die zuständige Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erreichung des Zuwendungszweckes weitere bzw. strengere Mitteilungspflichten als Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid fordern.
2. Diesen Mitteilungspflichten ist über das zentrale Online-Portal der zuständigen Bewilligungsbehörde nachzukommen.

G - Rückforderung

In Ergänzung zu den o.g. allgemeinen Rückforderungsgründen (siehe Nr. 8 A) gilt für die Fördergegenstände nach Nummer 3.1 sowie Nummer 3.2 Folgendes:

Die zuständige Bewilligungsbehörde hat ausgezahlte Fördermittel für Vorhaben nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 dieser Richtlinie anteilig zurückzufordern, wenn im Rahmen einer Prüfung nach Ablauf der Zweckbindungsfrist festgestellt wird, dass sich die Bemessungsgrundlage der Zuwendung tatsächlich um mehr als 500 Euro verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Prüfung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem Bewilligungsbescheid zugrunde lag).

H - Erfolgskontrolle

Im Rahmen der Nachweisprüfung wird durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr nach VV Nummer 11a zu § 44 BHO eine Erfolgskontrolle der jeweiligen Fördermaßnahme und nach den in den VV zu § 7 BHO festgelegten Grundsätzen eine Erfolgskontrolle des Förderprogramms selbst hinsichtlich des übergeordneten Förderziels nach der Präambel durchgeführt. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sowie zur Vermeidung unnötiger Bürokratie sollen die Erfolgskontrollen gemeinsam mit der umfassenden Evaluation der Gigabit-RR erfolgen.

Eine begleitende Erfolgskontrolle des Förderprogramms wird durchgeführt. Sie wird insbesondere betrachten, inwiefern die Steuerungsmechanismen zur Vermeidung eines dem Ziel dieser Förderung entgegenstehenden Markteingriffs (siehe insbesondere Nummer 5.7 dieser Richtlinie) greifen oder fehllaufen.

Die abschließende Erfolgskontrolle erfolgt zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms.

Im Rahmen der begleitenden Erfolgskontrolle des Förderprogramms wird insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, untersucht, ob die mit dem Förderprogramm verfolgten Ziele erreicht wurden bzw. der derzeitige Umsetzungsstand eine den Plänen entsprechende Zielerreichung vermuten lässt (Zielerreichungskontrolle). Sollten im Rahmen der begleitenden Erfolgskontrolle signifikante Verzögerungen deutlich werden, wird sich das

Bundesministerium für Digitales und Verkehr über Umfang und Gründe der Verzögerungen informieren und entsprechende Maßnahmen einleiten.

Die abschließende Erfolgskontrolle untersucht insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, ob

1. die im Rahmen des Förderprogramms verfolgten Ziele erreicht wurden bzw. der derzeitige Umsetzungsstand eine den Plänen entsprechende Zielerreichung vermuten lässt (Zielerreichungskontrolle);
2. die Projekte zur Erreichung der übergeordneten Ziele der Fördermaßnahme beigetragen haben (Wirkungskontrolle);
3. der Vollzug der Projekte im Hinblick auf den individuellen Ressourcenverbrauch wirtschaftlich war (Vollzugswirtschaftlichkeit) und somit auch die gesamte Fördermaßnahme zur Erreichung der gesetzten Ziele wirtschaftlich ist (Maßnahmenwirtschaftlichkeit).

9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Se ist befristet bis zum 31.12.2025.

Bonn, den 31.03.2023

Bundesministerium
für Digitales und Verkehr

Ministerialdirektorin Gertrud Husch

Vorhergehende Fassung

**Richtlinie
„Förderung zur Unterstützung des
Gigabitausbaus der Telekommunikations-
netze in der Bundesrepublik Deutschland“**

**Bekanntmachung
des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur**

vom 26.04.2021

Inhaltsverzeichnis

0.	Präambel.....	3
1.	Förderziel und Zuwendungszweck	4
2.	Rechtsgrundlage.....	5
3.	Gegenstand der Förderung.....	5
3.1.	Wirtschaftlichkeitslückenförderung.....	5
3.2.	Betreibermodell	6
3.3.	Beratungsleistungen.....	6
4.	Zuwendungsempfänger	7
5.	Besondere Zuwendungsvoraussetzungen	7
6.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen.....	9
7.	Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	11
8.	Verfahren	12
A -	Allgemeines	12
B -	Verfahrensschritte, Antragsstellung	13
C -	Bewilligung	14
D -	Auszahlung	14
E -	Zwischen- und Verwendungsnachweise	14
F -	Mitwirkungspflichten	15
G -	Rückforderung.....	15
H -	Erfolgskontrolle	15
	Geltungsdauer.....	17

0. Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland ist auf dem Weg in die digitale Gesellschaft. Neue Technologien und Dienstleistungen durchdringen nahezu jeden Bereich des täglichen Lebens und Wirtschaftens. Die Informations- und Kommunikationstechnologie eröffnet den Menschen und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland wichtige Chancen: Neue Wege des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit, bessere Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, größere wirtschaftliche Erfolge.

Grundlage der digitalen Gesellschaft sind leistungsfähige Breitbandnetze, die allen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und wichtigen öffentlichen Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen müssen. Um den Ausbau eben dieser Netze voranzutreiben, hat die Bundesregierung das Ziel eines flächendeckenden Gigabit-Netzes bis zum Jahr 2025 festgelegt.

Mit dieser Förderrichtlinie wird die bisher geltende Aufgreifschwelle für die Gigabit-Förderung des Bundes auf 100 Mbit/s erhöht. Für bestimmte Unternehmen und weitere sozio-ökonomische Schwerpunkte wird zudem eine Förderung selbst dann möglich, wenn sie bereits oberhalb der Aufgreifschwelle versorgt sind.

Ab 1. Januar 2023 ermöglicht der beihilfenrechtliche Rahmen eine Förderung aller Gebiete, die über kein gigabitfähiges Netz verfügen. Dies wird Gegenstand einer überarbeiteten Förderrichtlinie sein. Darin soll auch die Umsetzung des Ziels der flächendeckenden Gigabitversorgung für die schwer erschließbaren Einzellagen erneut in den Blick genommen werden.

Der Ausbau gigabitfähiger Netze liegt dabei vorwiegend in der Hand privatwirtschaftlicher Unternehmen. Wo ein privatwirtschaftlicher Ausbau sich nicht rentiert, unterstützen wir den Ausbau von Gigabitnetzen. Hierzu fördert die Bundesregierung mit finanziellen Mitteln entsprechende lokale Projekte. Die Gebietskörperschaften koordinieren den Ausbau in diesen Gebieten, garantieren dem Bund gegenüber die Erreichung der Projektziele und stellen hierbei insbesondere einen diskriminierungsfreien Zugang über die gesamte Projektlaufzeit sicher. Zur Erreichung dieses Ziels bedienen sie sich privatwirtschaftlicher Unternehmen, die sie in Ausschreibungen für den Betrieb und/oder den Aufbau der Ausbauprojekte auswählen.

1. Förderziel und Zweckungszweck

1.1 Zweck der Förderung ist die Unterstützung eines effektiven und technologieutralen Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland zur Erreichung eines gigabitfähigen Netzes in allen Gebieten, die derzeit nicht über ein Netz verfügen, das allen Endkunden zuverlässig eine Datenrate von mindestens 100 Mbit/s im Download (Aufgreifschwelle) zur Verfügung stellt bzw. keine Aufrüstung innerhalb eines Jahres nach Meldung im Markterkundungsverfahren erfolgt oder in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Unternehmen kein solches Netz errichtet wird.

Ferner sind in einer Gebietskörperschaft alle sozio-ökonomischen Schwerpunkte, die nicht gigabitfähig erschlossen sind bzw. in den nächsten drei Jahren erschlossen werden, förderfähig, wenn dort zugleich eine Erschließung nach Absatz 1 erfolgt. Hierbei handelt es sich um private und öffentliche Einrichtungen, die die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung maßgeblich prägen und vorantreiben. Hierzu gehören Schulen, Gebäude lokaler Behörden, Hochschulen, Forschungszentren, Krankenhäuser und Stadien sowie Verkehrsknotenpunkte wie Bahnhöfe, Häfen und Flughäfen. Zudem fallen in Anlehnung an die KMU-Definition der EU Unternehmen mit weniger als 125 Mitarbeitern und mit höchstens 25 Millionen Euro Jahresumsatz oder höchstens 21,5 Mio. € Bilanzsumme darunter, die mindestens drei Mitarbeiter beschäftigen.¹ Landwirtschaftliche Betriebe sind unabhängig von der Mitarbeiterzahl förderfähig.

1.2 Gebiete, die mit HFC-Netzen oder FTTB/H-Netzen ausgestattet sind, sind nicht förderfähig. Der Ausbau in Gebieten, in denen bereits zwei NGA-Netze vorhanden sind (schwarzer Fleck), ist nicht förderfähig. Dies gilt nicht für Schulen, Krankenhäuser und Unternehmen in Gewerbegebieten, die über weniger als 500 Mbit/s im Download verfügen. Die Downloadverfügbarkeit ist hierbei nutzerbezogen festzustellen. Einzelanschlüsse von Schulen, Krankenhäusern und Unternehmen in Gewerbegebieten sind möglich. Schulen und Krankenhäuser unterliegen zudem nicht der Regelung zu schwer erschließbaren Einzellagen nach Nummer 5.2 dieser Richtlinie.

1.3 Der Ausbau soll nur in Gebieten unterstützt werden, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau nicht wirtschaftlich ist und ein Marktversagen festgestellt wird. Hierfür wird im Rahmen eines Markterkundungsverfahrens der Vorrang des Privatausbaus vor der Förderung sichergestellt.

1.4 Ein nach dieser Richtlinie gefördert ausgebautes Netz darf bereits vor Ablauf des Zweckbindungszeitraums eines im gleichen Gebiet bereits geförderten NGA-Netzes in Betrieb genommen werden, es sei denn, der Betreiber dieses NGA-Netzes widerspricht der früheren Inbetriebnahme im Markterkundungsverfahren. Der Antragsteller unterrichtet den betroffenen Betreiber des NGA-Netzes über sein Widerspruchsrecht bei Einleitung der Markterkundung.

¹ Unternehmen sind wirtschaftliche Einheiten, die Gewerbesteuer zahlen oder beruflich selbständige Tätigkeiten ausführen und landwirtschaftliche Betriebe.

1.5 Eine Ergänzung des Bundesförderprogrammes durch Förderprogramme der Bundesländer oder der EU ist grundsätzlich möglich. Auskünfte über ergänzende Fördermöglichkeiten erteilen das Gigabitbüro des Bundes und die Breitbandkompetenzzentren oder fördermittelgebenden Stellen der Länder. Eine Ko-Finanzierung des Projekts durch Dritte, insbesondere auch durch Private, ist zulässig.

1.6 Soweit eine rechtliche Ausbauverpflichtung besteht, erfolgt keine Förderung.

2. Rechtsgrundlage

2.1 Die Bundesrepublik Deutschland gewährt Zuwendungen zum Ausbau des Breitbandnetzes in Deutschland nach Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie europarechtlicher Vorgaben. Diese Richtlinie basiert auf der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ (Gigabit-RR), die von der EU-Kommission auf Grundlage der Breitbandleitlinie am 13.11.2020 genehmigt wurde.

Insbesondere gelten die §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

2.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Wirtschaftlichkeitslückenförderung

Die Zuwendung soll eine etwaige Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen im Sinne der Nummer 1 dieser Richtlinie schließen.

Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Erlöse und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs, für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren (Zweckbindungsfrist).

Die Zuwendung gilt als einmaliger Zuschuss für einen durchgehenden Betrieb innerhalb der Zweckbindungsfrist. Eine mehrfache Zuwendung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke zur Erreichung desselben Verwendungszwecks ist ausgeschlossen (Grundsatz der einmaligen Förderung).

Die privatwirtschaftliche Mitverlegung von Leerrohren für privatwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen ist im Rahmen des geförderten Ausbaus zulässig.

Eine bloße Aufrüstung bestehender Netze mit zusätzlichen aktiven Komponenten ist nicht förderfähig. Planungskosten können, soweit sie für die Herstellung des Netzes erforderlich sind, im Rahmen des handelsrechtlich Zulässigen den Investitionsausgaben zugerechnet werden.

3.2. Betreibermodell

Gefördert werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers für:

- die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel und/oder
- die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen. Die privatwirtschaftliche Mitverlegung von Leerrohren für privatwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen ist im Rahmen des geförderten Ausbaus zulässig,
- die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel)

zur Nutzung durch privatwirtschaftliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und Betrieb einer Breitbandinfrastruktur im Sinne von Nummer 1 dieser Förderrichtlinie. Der Zuwendungsempfänger ist in diesen Fällen Bauherr und Eigentümer der zu errichtenden passiven Infrastruktur.² Der (künftige) Betreiber des TK-Netzes muss mit der Veröffentlichung der Ausschreibung der Baumaßnahme vertraglich feststehen.

Eine bloße Aufrüstung bestehender Netze mit zusätzlichen aktiven Komponenten ist nicht förderfähig. Planungskosten können, soweit sie für die Herstellung des Netzes erforderlich sind, im Rahmen des handelsrechtlich Zulässigen den Investitionsausgaben zugerechnet werden.

3.3. Beratungsleistungen

Zur Qualitätssicherung der geförderten Maßnahmen nach Nummer 3.1 und Nummer 3.2 werden notwendige Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Beauftragung externer Beratungsleistungen gefördert, die der Vorbereitung und der Durchführung eines Bewilligungsverfahrens und/oder der Realisierung eines bewilligten Vorhabens dienen.

Der Berater hat seine Unabhängigkeit und Neutralität zu versichern. Um eine hohe Qualität der Beratungsleistungen zu gewährleisten, ist die Qualifikation der Berater anhand einer Auflistung einschlägiger Referenzen oder anhand von Schulungsnachweisen auf dem Gebiet des Zuwendungsrechts oder zu Grundlagen des Breitbandausbaus zu belegen.

Die Förderung erfolgt mit dem Ziel einer späteren Bewilligung einer Projektförderung nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2. Die Ergebnisse der Beratung sind der Bewilligungsbehörde stets in schriftlicher Form nach Abschluss des Beratungsprojekts vorzulegen. Dient die Beratung der Realisierung des geförderten Vorhabens, sind Art und Umfang der Unterstützungsleistung umfassend zu dokumentieren und nachzuweisen. Vor Auszahlung der Mittel wird geprüft, ob die im Bewilligungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen

² Passive Infrastruktur in diesem Sinne ist immer Infrastruktur einschließlich unbeschalteter Glasfaser.

enthaltenen Anforderungen an die Leistungen eingehalten und die übernommenen Pflichten vollständig erfüllt worden sind.

Landkreise können Anträge auf Förderung von Beratungsleistungen auch dann stellen, wenn sie selbst kein eigenes Förderprojekt planen. Hierfür ist durch den Landkreis darzulegen, dass die Beratungsleistungen projektübergreifend für Landkreisgemeinden eingesetzt werden, einen signifikanten Mehrwert für die Ausbauprojekte der Gemeinden bieten und dass eine Doppelförderung von Leistungen des Landkreises und der Gemeinden ausgeschlossen ist.

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Zuwendungsempfänger ist die Gebietskörperschaft, in der das Projektgebiet liegt (insbesondere Kommune (auch Stadtstaaten sowie rechtlich selbständige Bezirke in Städten), Landkreis, kommunaler Zweckverband oder eine andere kommunale Gebietskörperschaft bzw. ein Zusammenschluss nach dem jeweiligen Kommunalrecht der Länder, z.B. ein Amt) sowie ein Unternehmen in ausschließlich öffentlicher Trägerschaft. Gemeindeverbände müssen durch einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag bzw. eine unterzeichnete Kooperationserklärung zum Zeitpunkt der Antragsstellung und für die Dauer und den Umfang des beantragten Projektes nachgewiesen werden.

4.2 Begünstigte im Sinne des EU-Beihilfenrechts sind die Betreiber von Breitbandnetzen, die eine finanzielle Zuwendung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke in Anspruch nehmen oder die von der öffentlichen Hand entgeltlich bereitgestellte passive Infrastruktur in Form der Sachbeihilfe und/oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Tiefbauleistungen durch die Kommune mit und ohne Verlegung von Leerrohren nutzen.

4.3 Im Rahmen der Förderung nach Nummer 3.1 und Nummer 3.2 werden die an den Zuwendungsempfänger ausgezahlten Fördermittel vollständig an privatwirtschaftliche³ Auftragnehmer weitergegeben.

4.4 Der Zuwendungsempfänger muss die Leistungen, die sich aus dem Fördergegenstand nach Nummer 3.1 und Nummer 3.2 dieser Förderrichtlinie ergeben, in einem transparenten, wirtschaftlichen und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren vergeben.

5. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Eine Förderung gemäß dieser Richtlinie kommt nur in Betracht, wenn das Projektgebiet nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren marktgetrieben mit gigabitfähigen Netzen ausgebaut wird.

³ Hierbei kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse an. Entscheidend ist, dass der Auftragnehmer keine wettbewerbsverzerrenden Sondervorteile aufweist.

Allen Teilnehmern⁴ im Projektgebiet sind zuverlässig Bandbreiten von einem Gigabit/s symmetrisch (Zielbandbreite) zu gewährleisten, wobei erhebliche neue Investitionen⁵ im Projektgebiet zu tätigen sind. Die Zielbandbreite ist erreicht, wenn sie am Abschlusspunkt der Linientechnik im Gebäude bereitgestellt wird.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ein gigabitfähiges Netz bereits besteht und lediglich der Teilnehmeranschluss noch fehlt (homes passed).

5.2 Der Antrag auf Förderung nach Nummer 1.1 Absatz 1 dieser Richtlinie muss alle Teilnehmer des förderfähigen Gebiets der betroffenen Gemeinde oder abgrenzbare Verwaltungsbezirke/Ortsteile dieser Gemeinde umfassen, auch wenn es sich um Gebäude in schwer erschließbaren Einzellagen handelt. Handelt es sich bei dem Zuwendungsempfänger um einen Landkreis, kann sich der Antrag auf alle Teilnehmer eines Gemeindegebiets bzw. eines abgrenzbaren Ortsteils innerhalb des Landkreises beschränken.

Eine schwer erschließbare Einzellage liegt vor, wenn die Distanz der Trassenmeter mehr als 400 Meter vom letztmöglichen Anschlusspunkt bis zu diesem Anschluss beträgt. Bei schwer erschließbaren Einzellagen wird die Förderung auf diesen Trassenabschnitt oder auf das Zweieinhalbfache der durchschnittlichen Kosten pro Adresspunkt im Projektgebiet begrenzt, dabei ist die für den Grundstückseigentümer der Einzellage günstigere Lösung zu wählen. Die Identifizierung der schwer erschließbaren Anschlüsse erfolgt durch die Antragsteller auf Basis einer Ermittlung der Bewilligungsbehörden.

5.3 Grundstückseigentümer in schwer erschließbaren Einzellagen erhalten ein Angebot, aus dem ihr erforderlicher Eigenbeitrag für einen gigabitfähigen Anschluss zu den fördergebietsüblichen Konditionen hervorgeht.⁶ Dabei sind alternative Technologien und Verlegungsmethoden in Betracht zu ziehen.

Die erforderlichen Baukostenzuschüsse können ganz oder in Teilen durch Dritte übernommen werden.⁷ Derartige Leistungen werden nicht auf den Bundesanteil der Förderung angerechnet.

5.4 Vor der Bewilligung von Fördermitteln in endgültiger Höhe für Fördergegenstände nach Nummer 3.1 und Nummer 3.2 ist ein Markterkundungsverfahren durchzuführen und für einen Zeitraum von mindestens acht Wochen auf einem zentralen Online-Portal zur Stellungnahme einzustellen. Das die Markterkundung betreffende Gebiet muss alle Teil-

⁴ Der geförderte Anschluss ist bis zur Innenseite der Gebäudeaußenwand zu verlegen. Nur sofern die Gestattungserklärung durch den Grundstückseigentümer versagt wird, ist ein Anschluss mit einem Leerrohr vorzubereiten.

⁵ Entspricht Fußnote 64 der Breitbandleitlinien, wonach Investitionen, die lediglich der Modernisierung aktiver Netzkomponenten (z. B. ausschließlich zur Aufrüstung auf Vectoring) dienen, nicht förderfähig sind.

⁶ Für Grundstückseigentümer, die keinen Baukostenzuschuss leisten, wird eine Förderung auf Basis einer separaten Richtlinie geprüft.

⁷ Etwa durch Eigenleistungen der Kommune, z. B. des Bauhofs.

nehmer im Sinne der Nummer 5.2 erfassen. Das Ergebnis ist auf dem Portal zu veröffentlichen. Das Ergebnis der Markterkundung darf zum Zeitpunkt der Ausschreibung des Förderprojektes nicht älter als zwölf Monate sein. Nicht berücksichtigt werden müssen im Rahmen des Markterkundungsverfahrens gemachte Ausbauzusagen für das Projektgebiet oder Teile davon, für die keine verbindliche Ausbauzusage⁸ einschließlich Zeitpunkt und Umfang des Ausbaus (adressscharfe Festlegung des Gebiets, Ausbautechnik) hinterlegt wurde.

5.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Antragsstellung zu prüfen und zu erklären, ob bzw. inwieweit für das Projekt weitere Fördermittel durch ihn, Begünstigte oder Dritte in Frage kommen und/oder beantragt werden. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die nationalen Vergabebestimmungen nach Maßgabe des Haushaltsrechts anzuwenden. Insbesondere sind dabei die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Nichtdiskriminierung gemäß dem europäischen Vergaberecht zu beachten. Die Bekanntgabe der Vergabeunterlagen sowie des Ergebnisses der Ausschreibung muss auf dem zentralen Online-Portal des Bundes erfolgen.

5.6 Für die Erschließung von Neubaugebieten kann ein Förderantrag nach Nummer 3.1 und Nummer 3.2 dieser Richtlinie gestellt werden. Förderfähig sind Ausgaben, die mit dem Anschluss des Neubaugebiets im Zusammenhang stehen, wie bspw. Planungen für die Errichtung des mitzuverlegenden TK-Netzes, Aufgrabungen zum Anschluss des Neubaugebietes an das bestehende TK-Netz sowie die hierzu erforderliche passive Infrastruktur und deren Verlegung. Nummer 1.6 dieser Richtlinie bleibt unberührt.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

6.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben (Ausgabenbasis) gewährt.

6.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben nach Nummer 3 dieser Richtlinie zur Erreichung des Zuwendungszwecks nach Nummer 1 dieser Richtlinie. Der Barwert der aus dem geförderten Gegenstand nach Nummer 3.2 dieser Richtlinie entstehenden Einnahmen, die über die Dauer der Zweckbindungsfrist erlöst werden, reduziert die zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers anteilig bezogen auf den Bundesanteil der Förderung. Unentgeltliche Leistungen Dritter sind anzugeben und führen zu einer entsprechenden Reduzierung der Fördersumme, soweit sie den Förderbedarf verringern. Ist in den zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 3 dieser Richtlinie ein Umsatzsteueranteil enthalten, ist dieser nur zuwendungsfähig, soweit kein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG geltend gemacht werden kann.

6.3 Um zu schnellen und kostengünstigen Gesamtlösungen zu kommen, ist die Nutzung von Eigenleistungen, von alternativer Netztechnologie im Fall von Nummer 5.3 und alternativer Verlegemethoden (Trenching-Verfahren, Nutzung oder Bau oberirdischer Verle-

⁸ Es wird ein Muster über die Vereinbarung einer verbindlichen Ausbauzusage zur Verfügung gestellt.

gung, Spülverfahren, Kabelpflugverfahren usw.) mit dem Ziel einer Vergünstigung der Angebotssumme und der Beschleunigung des Ausbaus stets mit Vorrang zu prüfen und grundsätzlich förderfähig. In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass diese grundsätzlich förderfähig sind.

6.4 Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe. Die maximale Bundesfördersumme für Maßnahmen nach Nummer 3.1 und Nummer 3.2 darf bei der Festsetzung der Förderhöhe nach Nummer 8 B.5 dieser Richtlinie 150 Millionen Euro nicht überschreiten.

6.5 Die Bewilligung in endgültiger Höhe erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsbehörde auf Basis der Angebote im Rahmen der Ausschreibung des Förderprojektes durch den Zuwendungsempfänger und des darin ermittelten Marktpreises. Sollten sich weniger als drei Bieter an der Ausschreibung beteiligen, sind die vorgelegten Angebote gem. § 5 Abs. 9 Gigabit-RR durch die Bewilligungsbehörde oder einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Durch diese ist eine angemessene Fördersumme, die sich an der durchschnittlichen Fördersumme vergleichbarer Förderprojekte orientiert, festzusetzen.

6.6 Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 50 Prozent (Basisfördersatz) der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Fördersatz wird auf 60 Prozent erhöht, wenn es sich bei dem Projektgebiet um ein Gebiet mit einer geringen Wirtschaftskraft handelt. Dies ist der Fall bei einer Abweichung von dem auf Gemeindeebene ermittelten einwohnerbezogenen Realsteuervergleich der Jahre 2015 bis 2019⁹ von kleiner 2,68 Punkten von der Standardabweichung des Bundesdurchschnitts (auf Basis der kommunalen Verwaltungsgrenze). Eine negative Abweichung von mehr als 25,88 Punkten führt zu einer Erhöhung des Fördersatzes auf 70 Prozent.

6.7 Eine Erhöhung der bewilligten Fördersumme für Projekte nach den Fördergegenständen unter Nummer 3.1 und Nummer 3.2 dieser Richtlinie ist möglich, wenn im Förderprojekt unvorhergesehene und unabweisbare technische Planänderungen nach Antragsbewilligung eingetreten oder bekannt geworden sind, die nicht vom Antragsteller zu vertreten sind, und mit denen nicht gerechnet werden konnte. Die Veränderungen müssen derart gravierend sein, dass ohne Erhöhung der Fördersumme das Vorhaben nicht realisiert würde.

6.8 Vorhaben nach Nummer 3.1 und Nummer 3.2 mit einer Fördersumme unter 100.000 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze) es sei denn, die Bagatellgrenze wird nur deshalb unterschritten, weil Maßnahmen nach Nummer 6.3 zu einer entsprechenden Kosteneinsparung führen. Die Bagatellgrenze wird für die Unterstützung des Ausbaus reiner Neubaugebiete oder Gewerbegebiete auf 10.000 Euro festgelegt.

6.9 Der Zuwendungsempfänger hat einen Eigenmittelbeitrag i. H. v. 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zu leisten. Der Eigenmittelbeitrag des Zuwendungsempfän-

⁹ Basierend auf den Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

gers kann vom Land übernommen werden. Der Eigenmittelbeitrag entfällt, wenn es sich um eine Gebietskörperschaft mit geringer Wirtschaftskraft handelt oder wenn die Gebietskörperschaft Anordnungen im Rahmen eines Haushaltssicherungsverfahrens unterliegt. Ersteres ist der Fall, wenn der Realsteuervergleich i.S. der Nummer 6.6 dieser Richtlinie eine negative Abweichung um mehr als 25,88 Punkte aufweist.

6.10 Soweit neben der Förderung nach diesem Programm eine Ko-Finanzierung durch andere Fördermaßnahmen erfolgt, wird der nach den obigen Grundsätzen ermittelte Fördersatz des Bundes erforderlichenfalls so weit reduziert, dass es in Kombination mit den weiteren Fördermaßnahmen nicht zu einer Überförderung kommt. Eine Kumulierung mit anderen Bundesprogrammen und EU-Programmen ist möglich.

6.11 Nachgewiesene Ausgaben nach Nummer 3.3 dieser Richtlinie werden bis maximal 50.000 Euro pro Gemeinde bzw. 200.000 Euro pro Landkreisprojekt gefördert. Eine Förderung von Leistungen nach Nummer 3.3 dieser Richtlinie kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

6.12 Sollte im Laufe eines Förderprojektes nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 ein Unternehmen einen Ausbau anmelden oder durchführen, der nicht im Markterkundungsverfahren gemeldet wurde, so kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag und unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen die Förderung nachträglich bis zum Ausgleich der dadurch vergrößerten Wirtschaftlichkeitslücke bzw. der dadurch verminderten Pachteinahmen erhöhen. Es gilt eine Bagatellgrenze von mindestens 5 Prozent des Förderbetrags.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Der Zuwendungsempfänger muss hierzu bei Beantragung des endgültigen Bewilligungsbescheids der Bewilligungsbehörde eine Finanzierungsübersicht vorlegen.

7.2 Nicht gefördert werden Vorhaben und Beratungsleistungen, die vor Bewilligung des Förderantrages durch die Bewilligungsbehörde bereits begonnen wurden. Maßnahmebeginn bzgl. des Fördergegenstandes nach Nummer 3.1 dieser Richtlinie ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Netzbetreiber. Maßnahmebeginn bzgl. des Fördergegenstandes nach Nummer 3.2 dieser Richtlinie ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Bauunternehmen oder der Beginn der Baumaßnahme im Falle der Eigenvorhaben. Maßnahmebeginn bzgl. des Fördergegenstandes nach Nummer 3.3 dieser Richtlinie ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Beratungsunternehmen.

7.3 Des Weiteren werden Vorhaben nicht gefördert, wenn der Begünstigte einer bestandskräftigen Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission nicht nachgekommen ist.

7.4 Die nach Nummer 3.1 und Nummer 3.2 dieser Richtlinie geförderte Breitbandinfrastruktur ist für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren ab Vorlage des Verwendungsnachweises (Zweckbindungsfrist) zu betreiben.

7.5 Der Zuwendungsempfänger hat einen diskriminierungsfreien Zugang gemäß § 8 der Gigabit-RR vom 13.11.2020 zu gewährleisten.

7.6 Die Ausschreibung des Förderprojektes durch den Zuwendungsempfänger muss zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem bezuschlagten Bieter den durch die Bewilligungsbehörde vorgegebenen Vertrag verwenden. Von den nicht disponibel gestellten Vertragsteilen darf nur nach vorheriger Genehmigung der Bewilligungsbehörde abgewichen werden. Der Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Regelung muss begründet werden. Die Bewilligungsbehörde kann die Genehmigung erteilen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles ein Festhalten an den vorgegebenen Regelungen unzumutbar ist.¹⁰

7.7 Für den Fall, dass nach Ablauf der Zweckbindungsfrist im Falle des Zuwendungsgegenstands nach Nummer 3.1 dieser Richtlinie das hierdurch geförderte Netz vom Netzbetreiber stillgelegt bzw. nicht mehr betrieben werden sollte, ist der Netzbetreiber zu verpflichten, den Weiterbetrieb rechtzeitig zu marktüblichen Konditionen auszuschreiben.

7.8 Im Hinblick auf den Fördergegenstand nach Nummer 3.2 dieser Richtlinie hat der Zuwendungsempfänger über die Zweckbindungsfrist hinaus das passive Netz privaten Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf des Pachtvertrages mit dem privatwirtschaftlichen Betreiber hat der Zuwendungsempfänger sich um eine erneute Verpachtung und/oder um eine Veräußerung des Netzes unter Sicherstellung des Open-Access-Gedankens zu bemühen.

8. Verfahren

A - Allgemeines

1. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann Projektträger für die Durchführung des Bundesförderprogramms zur Unterstützung des Breitbandausbaus in Deutschland (Bewilligungsbehörde) verpflichten. Die Bewilligungsbehörde führt auch die Beratung zur Antragsstellung durch. Sie kann hierzu Dritte beauftragen.
2. Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) handeln. Einige der im Antragsverfahren sowie im laufenden Projekt zu machenden Angaben sind deshalb ggf. subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG). In diesem Fall wird der Antragsteller vor Bewilligung einer Zuwendung über die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB in Kenntnis gesetzt und gibt hierüber eine zwingend erforderliche schriftliche Bestätigung der Kenntnis-

¹⁰ Die Bewilligungsbehörde muss bis auf Weiteres die Anträge und ihre Entscheidungsentwürfe dem Bund vorlegen.

nahme ab. Des Weiteren ist der Zuwendungsempfänger auf die Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG hinzuweisen.

3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verfahrensvorschriften soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.
4. Ein Beirat aus Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und Vertretern der Länder, der mindestens zweimal im Jahr tagt, begleitet das Bundesförderprogramm im Hinblick auf seine erreichten Ergebnisse und seine Fortentwicklung.

B - Verfahrensschritte, Antragsstellung

1. Die Veröffentlichung eines Förderaufrufes ist Voraussetzung für alle nachfolgenden Verfahrensschritte.
2. Der Zuwendungsempfänger beantragt bei der Bewilligungsbehörde die Gewährung einer Förderung für den Gigabit-Ausbau eines Gebietes, das durch eine Karte adressgenau festgelegt wird und durch eine Adressliste substantiiert ist. Darüber hinaus werden die förderfähigen sozioökonomischen Schwerpunkte adressgenau auf der Karte angegeben und als Adressliste vorgelegt.
3. Die Bewilligungsbehörde prüft die Förderfähigkeit des Antragstellers, des beantragten Gebietes, sowie der sozioökonomischen Schwerpunkte. Sie prüft zudem, ob alle relevanten Alternativen im Hinblick auf schnelle und kostengünstige Lösungen geprüft worden sind. Sie bewilligt die Förderung und setzt die vorläufige Fördersumme auf Basis der Zahl der förderfähigen Anschlüsse und der dafür kalkulierten Kosten fest.
4. Der Zuwendungsempfänger hat zur Sicherstellung des Vorranges des privatwirtschaftlichen Telekommunikationsausbaus das Markterkundungsverfahren nach dieser Richtlinie durchzuführen. Das Markterkundungsverfahren darf bei Einleitung der Ausschreibung des Förderprojektes nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Zur Wahrung dieser Frist kann der Zuwendungsempfänger die Durchführung des Markterkundungsverfahrens nach Beantragung der Zuwendung in vorläufiger Höhe durchführen. Die Bewilligung der Förderung erfolgt in diesem Fall unter der Auflage, dass das Markterkundungsverfahren durchzuführen ist und bei der Ausschreibung des Förderprojektes berücksichtigt werden muss. Der Zuwendungsempfänger unterrichtet die Bewilligungsbehörde vor Einleitung des Ausschreibungsverfahrens über dessen Ergebnis und passt das Projektgebiet an, soweit ein privatwirtschaftlicher Ausbau für Teile des Gebietes in den nächsten drei Jahren geplant ist.

5. Der Zuwendungsempfänger schreibt das bewilligte Projekt nach Zugang des Bewilligungsbescheides in vorläufiger Höhe aus und beantragt die endgültige Festsetzung der Fördersumme auf Grundlage des wirtschaftlichsten Angebots.
6. Das Nachfordern weiterer ergänzender bzw. klarstellender Antragsunterlagen bzw. das Aufklären des Sachverhaltes durch die Bewilligungsbehörde ist möglich.

C - Bewilligung

1. Die Bewilligungsentscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde.
2. Die Bewilligungsbehörde erlässt zunächst den Bescheid, in dem die Förderung dem Grunde nach verbindlich bewilligt und die Fördersumme vorläufig beschieden wird. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Besonderen Nebenbestimmungen (BNBest-Gigabit/Beratung) und die Gigabit-RR werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
3. Die Bewilligung in endgültiger Höhe erfolgt nach Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß Nummer 4.4 dieser Richtlinie auf Basis des Ergebnisses dieses Verfahrens. Im Fall der Nummer 3.2 kann die Bewilligung in endgültiger Höhe erst erfolgen, wenn der Betrieb der zu errichtenden passiven Infrastruktur durch einen privatwirtschaftlichen Betreiber öffentlicher TK-Netze gesichert ist.

D - Auszahlung

1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt gemäß VV Nr. 7.4 zu § 44 BHO im Wege des Anforderungsverfahrens.
2. Dem Zuwendungsempfänger werden die bewilligten Fördermittel nach Nummer 3.1 und Nummer 3.2 entsprechend des Projektfortschritts auf Anforderung ausbezahlt. Die Nachweise sind spätestens zur abschließenden Verwendungsnachweisprüfung einzureichen. Hinsichtlich des Fördergegenstandes nach Nummer 3.3 dieser Richtlinie erfolgt die Auszahlung der Fördermittel erst nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung.
3. Entsprechende Einzelheiten werden in den Besonderen Nebenbestimmungen und im Zuwendungsbescheid geregelt.

E - Zwischen- und Verwendungsnachweise

1. Über die in Nummer 5 und 6 ANBest-Gk/P zu erfüllenden Pflichten hinaus kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen und in Abstimmung mit dem Fördermittelgeber zur Erreichung des Zuwendungszweckes andere Nachweise bzw. Anforderungen als Auflage bzw. Nebenbestimmung in den Zuwendungsbescheid aufnehmen.
2. Es gelten die Regeln der ANBest-Gk/P und der BNBest-Gigabit/Beratung.

3. Diese Nachweise bzw. Mitteilungen sind über das zentrale Online-Portal der Bewilligungsbehörde zu übermitteln.
4. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde das Ergebnis des Auswahlverfahrens unverzüglich nach Erteilung des Zuschlags mitzuteilen.
5. Der Zuwendungsempfänger hat die Dokumentationspflicht gem. § 10 Gigabit-RR zu erfüllen.

F - Mitwirkungspflichten

1. In Ergänzung zu Nummer 5 ANBest-Gk/P kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erreichung des Zuwendungszweckes weitere bzw. strengere Informationspflichten als Auflage bzw. Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid fordern.
2. Diesen Informationspflichten ist über das zentrale Online-Portal der jeweiligen Bewilligungsbehörde nachzukommen.

G - Rückforderung

In Ergänzung zu den o.g. allgemeinen Rückforderungsgründen (siehe Nr. 8 A) gilt für den Fördergegenstand nach Nummer 3.1 und, wenn sich die Bemessungsgrundlage bei dem Fördergegenstand nach Nummer 3.2 ändert, Folgendes:

Die Bewilligungsbehörde hat ausgezahlte Fördermittel anteilig zurückzufordern, wenn im Rahmen einer Prüfung nach sieben Jahren festgestellt wird, dass sich die Bemessungsgrundlage der Zuwendung tatsächlich um mehr als 500 Euro verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Prüfung nach sieben Jahren auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem Bewilligungsbescheid zugrunde lag).

H - Erfolgskontrolle

Im Rahmen der Nachweisprüfung wird durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach VV Nr. 11a zu § 44 BHO eine Erfolgskontrolle der jeweiligen Fördermaßnahme und nach den in den VV zu § 7 BHO festgelegten Grundsätzen eine Erfolgskontrolle des Förderprogramms selbst hinsichtlich des übergeordneten Förderziels nach der Präambel durchgeführt. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sowie zur Vermeidung unnötiger Bürokratie sollen die Erfolgskontrollen gemeinsam mit der umfassenden Evaluation der Gigabit-RR erfolgen.

Die begleitende Erfolgskontrolle des Förderprogramms wird laufend durchgeführt.

Die abschließende Erfolgskontrolle erfolgt zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms.

Im Rahmen der begleitenden Erfolgskontrolle des Förderprogramms wird insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, untersucht, ob die mit dem Förderprogramm verfolgten Ziele erreicht wurden bzw. der derzeitige Umsetzungsstand eine den Plänen entsprechende Zielerreichung vermuten lässt (Zielerreichungskontrolle). Sollten im Rahmen der begleitenden Erfolgskontrolle signifikante Verzögerungen deutlich werden, wird sich das Bundes-

ministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur über Umfang und Gründe der Verzögerungen informieren und entsprechende Maßnahmen einleiten.

Die abschließende Erfolgskontrolle untersucht insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, ob

1. die im Rahmen des Förderprogramms verfolgten Ziele erreicht wurden bzw. der derzeitige Umsetzungsstand eine den Plänen entsprechende Zielerreichung vermuten lässt (Zielerreichungskontrolle);
2. die Projekte zur Erreichung der übergeordneten Ziele der Fördermaßnahme beigetragen haben (Wirkungskontrolle);
3. der Vollzug der Projekte im Hinblick auf den individuellen Ressourcenverbrauch wirtschaftlich war (Vollzugswirtschaftlichkeit) und somit auch die gesamte Fördermaßnahme zur Erreichung der gesetzten Ziele wirtschaftlich ist (Maßnahmenwirtschaftlichkeit).

Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Verkündung in Kraft.

Sie ist befristet bis zum 31.12.2022.

Berlin, den 26.04.2021

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bundesminister Andreas Scheuer